

Jugendcoaching Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2021



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

JUGENDCOACHING

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/CM_Creative
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Inhalt

1 Ausgangssituation	5
2 Projektskizze	7
3 Grafik	8
4 Ziel	9
5 Zielgruppe	11
6 Angebotsbeschreibung	13
6.1 Mobilität und Aufsuchende Arbeit	13
6.2 Identifizierung und Unterstützung der Jugendlichen innerhalb des Schulsystems bzw. während eines laufenden Schulbesuchs	14
6.3 Identifizierung und Unterstützung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen	15
6.4 Ausbildungspflichtige Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung	20
7 Prozessablauf	22
7.1 Zugang	26
7.2 Stufe 0: Heranführung an die Ausbildungspflicht	28
7.3 Stufe 1: Erstgespräche (Kurzinformation)	34
7.4 Stufe 2: Beratung mit Case Management Ansatz	36
7.5 Stufe 3: Begleitung im Sinne eines Case Management	38
8 Wirkungsmonitoring und -auswertung	43
9 Zuständigkeit	46
10 Projektumfeld	48
11 Gender Mainstreaming und Diversity Management	49
12 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	52
13 Grundsätze des Case Managements	53
14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	54
14.1 Qualifikation	54
14.2 Pflichten und Aufgaben	54
15 Schnittstellenmanagement	56
15.1 Kooperation mit den Koordinierungsstellen	60
15.2 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice	60
15.3 Kooperation mit Einrichtungen des Sozialministeriumservice	61

15.4	Kooperation mit Schulen/Unterstützungssystemen in/für/um Schulen	64
15.5	Kooperation mit der Wirtschaft	66
15.6	Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen	67
15.7	Kooperation mit Sozialzentren, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe	67
15.8	Kooperation mit Justizanstalten	68
16	Dokumentationssysteme	69
16.1	Monitoring Berufliche Integration (MBI).....	71
16.2	Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB)	72
17	Raumkonzept und Infrastruktur	73
18	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	74
19	Qualitätssicherung und -weiterentwicklung	75
19.1	Zugang.....	75
19.2	Ablauf.....	76
19.3	Übergang	76
19.4	Methoden	77
19.5	Zielerreichung	81
20	Rechtsgrundlagen	82
	Abbildungsverzeichnis.....	84
	Literaturverzeichnis	85
	Abkürzungen.....	86

1 Ausgangssituation

Ein frühzeitiger Schul- und (Aus-)Bildungsabbruch und ein daraus resultierend geringes Ausbildungsniveau sowie fehlende Schulabschlüsse stellen nicht nur ein persönliches/individuelles Problem für die betroffenen Jugendlichen dar, sondern haben weitreichende soziale, arbeitsmarktpolitische und auch ökonomische Konsequenzen.

In Bezug auf die Integration in das Erwerbsleben finden Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsstand geringere Beschäftigungschancen vor, üben vorwiegend angelernte und Hilfstätigkeiten aus, erzielen ein geringeres Einkommen und weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf als höher qualifizierte Gleichaltrige.¹

Im Sinne einer nachhaltigen Strategie zur Laufbahnverbesserung gilt es daher, Jugendliche so lange wie möglich im Bildungs- bzw. Ausbildungssystem zu halten, um so schlussendlich deren Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Dabei gilt es sowohl im präventiven Bereich (Aus-)Bildungsabbrüche zu vermeiden wie auch bereits außerhalb des Systems Schule – Beruf befindliche Jugendliche mittels geeigneter Angebote in das (Aus-)Bildungssystem zu reintegrieren.

Es liegt im Verantwortungsbereich jeder Schule möglichst früh Interventionen durch Einsatz eines Meldesystems zu setzen. Falls sich dadurch ein vorzeitiger Bildungsabbruch nicht abwenden lässt, muss verhindert werden, dass Jugendliche aus dem Blickfeld der Institutionen verschwinden.

Die logische Konsequenz eines Meldesystems ist es, dass diesem ein Betreuungs- und Beratungssystem bzw. Case Management für abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche folgt. So sollen den (möglichen) Dropouts sofort nach Meldung individuelle Beraterinnen und Berater zugewiesen werden, die mit ihnen die Potenziale erheben und weitere Optionen erarbeiten.²

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2016, S. 18

² Vgl. Steiner et al., 2007, S. 104

Entsprechend dem Regierungsprogramm (AusBildung bis 18) wurde am 1. August 2016 das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) beschlossen. Dieses sieht eine Ausbildungspflicht im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht vor. Dadurch sollen alle unter 18-Jährigen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung absolvieren. Eine verbesserte Information und Beratung durch eine verpflichtende Berufs- und Bildungswegorientierung insbesondere im Rahmen der Schulausbildung sowie die Evaluierung und Weiterentwicklung des Jugendcoachings sollen einen Beitrag dazu leisten, dass nicht mehr so viele Jugendliche frühzeitig das Ausbildungssystem verlassen.

Jugendliche Hilfsarbeit soll dabei weitgehend eingeschränkt werden und es werden verstärkt Anreize zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen gesetzt. Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote, auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung, sollen zur Verfügung gestellt werden. Analog zur Verletzung der Schulpflicht können Erziehungsberechtigte bei Verweigerung an der Mitwirkung zur Problemlösung bei Verletzung der Ausbildungspflicht in letzter Konsequenz mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen. Um zu gewährleisten, dass Bildungs- und Ausbildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden, soll daher die Fortsetzung der Ausbildung über den Pflichtschulabschluss hinaus verbindlich festgelegt werden. Durch eine weitere Ausbildung (und deren Abschluss) sollen nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation auf dem Arbeitsmarkt vermieden und problematische Dropouts von Jugendlichen aus Schule und Lehrberuf wesentlich verringert werden.

In diesem Sinne sind vor allem Prävention vor Abbruch und Intervention nach Abbruch einer Ausbildung wesentliche Aufgaben der AusBildung bis 18.

Das Jugendcoaching ist als maßgeblicher Steuerungsmechanismus mit Gate-Keeping-Funktion sowie wichtigstes Beratungs- und Unterstützungssystem für Jugendliche zu sehen.

2 Projektskizze

Das Jugendcoaching soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Jugendliche unter 18 Jahren sollen bei der Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht unterstützt werden.

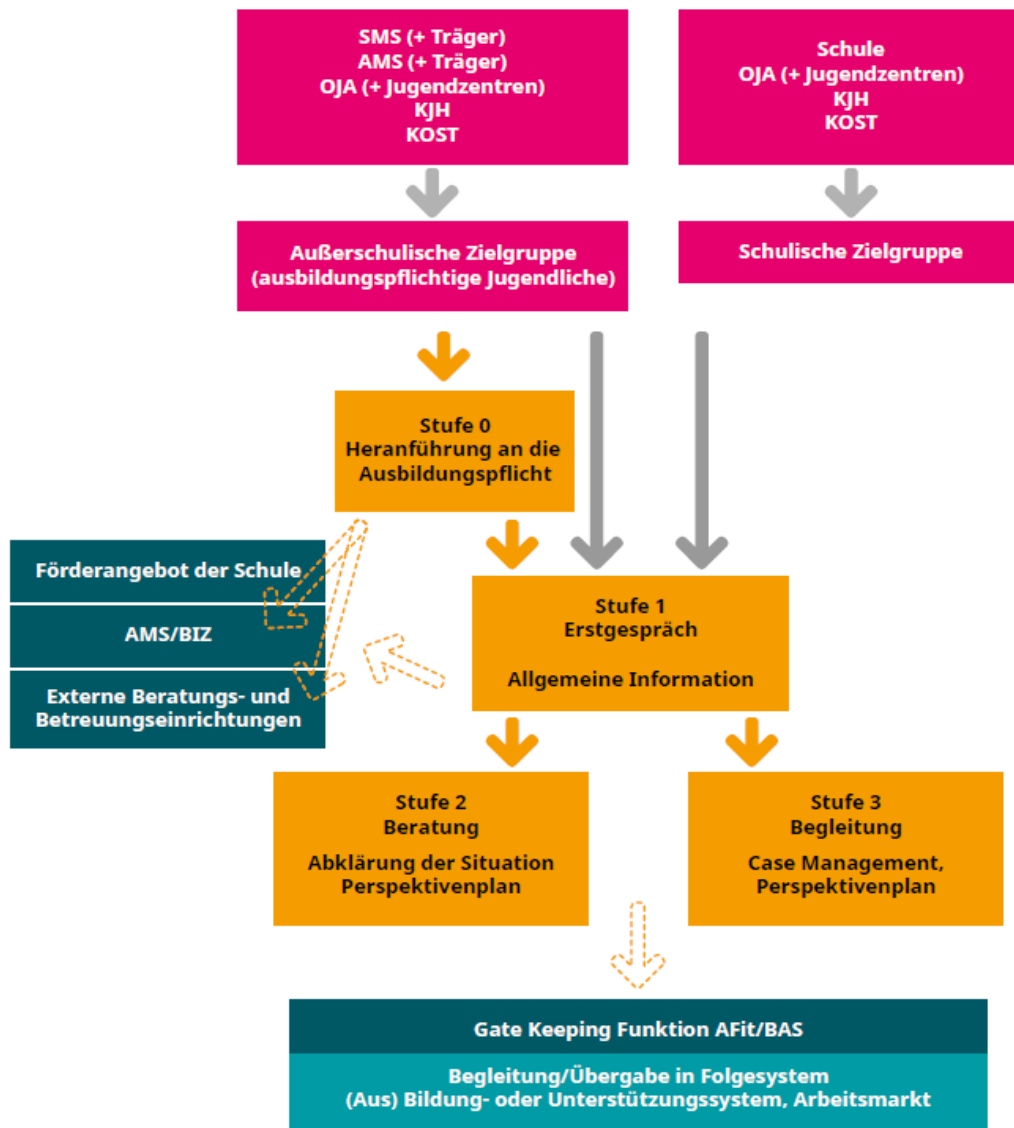
Alle abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen.

Allen Jugendlichen soll ein engmaschiges Netz an Unterstützungs- und (Aus-)Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden, jede und jeder Jugendliche soll bei Bedarf von individuellen Angeboten profitieren können.

Die Umsetzung des Jugendcoachings ist somit als Kernprojekt einer umfassenden Gesamtstrategie zu sehen, die darauf ausgerichtet ist, unterstützend hinsichtlich der Ziele des Ausbildungspflichtgesetzes tätig zu werden sowie die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote nach Möglichkeit zu verhindern.

3 Grafik

Abbildung 1: Prozessmodell Jugendcoaching



4 Ziel

Vordringliches Ziel des Jugendcoachings ist es, abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem qualifizierten Abschluss zu motivieren. Im Bedarfsfall ist daher auch eine entsprechende Begleitung beim Übergang vom System Schule in ein Folgesystem, die nach Möglichkeit bis zu einer nachhaltigen Integration erfolgen soll, anzubieten.

Ausbildungspflichtige Jugendliche (und deren Erziehungsberechtigte) sollen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht unterstützt werden, und außerschulische Jugendliche, die in kein arbeits- oder ausbildungsspezifisches System eingebunden sind, sollen durch den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Institutionen angesprochen und mittels Case Management zu nochmaligem Schulbesuch angeregt bzw. an weiterführende Ausbildungssysteme herangeführt werden.

Das prioritäre Ziel einer Überführung in ein weiterführendes Ausbildungs- oder Bildungsangebot impliziert die Berücksichtigung entsprechender Teilziele, die angesichts oft komplexer Problem- und Ausgangssituationen notwendig und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen sind. Dazu gehören die persönliche und soziale Stabilisierung der Jugendlichen, die Feststellung bzw. die Abklärung über das Vorhandensein einer grundlegenden Ausbildungsreife, die Klärung von Problemfeldern, die der Ausbildungsfähigkeit zum Teil vorgelagert sind (familiäre Schwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Wohnungsprobleme, Delinquenz, erste und häufig negative Erfahrungen mit arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen etc.) oder die Unterstützung bei der Beseitigung grundlegender Lern- und Konzentrationsdefizite.

Die Rolle des Jugendcoachings ist es allerdings dezidiert nicht, Aufgaben zu übernehmen, die seitens des Schulsystems, der Unterstützungssysteme in/für/um die Schulen (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schüler- und Bildungsberatung etc.) sowie diverser Beratungseinrichtungen, die in spezifischen Problemlagen die Jugendlichen professionell unterstützen (Drogenberatung, Schuldenberatung, usw.), zu erfüllen sind bzw. wären. Eine verzahnte, akkordierte Vorgehensweise ist jedoch zu empfehlen. Das Jugendcoaching verweist die Jugendlichen bei Bedarf an die jeweils zuständigen Einrichtungen und Unterstützungssysteme. Gleichfalls ist Jugendcoaching nicht als Angebot zu sehen, welches bspw. Nachhilfeunterricht anbietet. Vielmehr obliegt dem Jugendcoaching die Aufgabe, etwaige Lücken

im Betreuungs- bzw. Angebotssystem aufzuzeigen und an die „Systemebene“ zurückzumelden.³

³ Vgl. Kapitel Projektumfeld

5 Zielgruppe

Das Angebot steht grundsätzlich allen Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr bis zum 19. Geburtstag bzw. bis zum 24. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise der Zugehörigkeit zur Zielgruppe (z. B. Behinderung, Sonderpädagogischer Förderbedarf) vorliegen, zur Verfügung, sofern sie Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung bzw. hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung benötigen.

Jugendliche, die sich in laufender Schulausbildung an einer AHS oder BMHS befinden, können im Bedarfsfall bis zum Ende des aktuellen Schulbesuchs - längstens bis zu ihrem 21. Geburtstag bzw. bis zum Ende des Schuljahres, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird - begleitet werden.

Dazu zählen explizit auch Jugendliche, welche unter den Geltungsbereich gemäß § 3 Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF fallen.

Im Speziellen werden beispielsweise diejenigen Schülerinnen und Schüler identifiziert und unterstützt, die durch individuelle Beeinträchtigungen sowie soziale Benachteiligungen bzw. systemische Mängel gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II zu erlangen.

Außerdem richtet sich das Angebot an außerschulische Jugendliche. Darunter werden Jugendliche verstanden, die nicht in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind (NEET⁴), deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist oder die ausbildungspflichtig sind.

Zur Zielgruppe gehören auch delinquente Jugendliche (in Zusammenarbeit mit den Justizanstalten und der Bewährungshilfe), die sich im Strafvollzug befinden und vor ihrer Haftentlassung stehen bzw. welche auf Bewährung (auch außergerichtlicher Tatausgleich) sind sowie zudem potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AusbildungsFit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.⁵ Das Jugendcoaching erstellt zeitgerecht (maximal 6 Monate vor

⁴ NEET = Not in Education, Employment or Training (vgl. Bacher, J. et. al., 2014)

⁵ Ohne Nachweis einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung

der voraussichtlichen Haftentlassung) Perspektiven mit den jungen Straftätern vor einer möglichen Entlassung in Zusammenarbeit mit der Justizanstalt und der Haftentlassenenhilfe. Im Zusammenhang mit der Implementierung des Jugendcoachings an Justizanstalten erfolgte eine Abstimmung zwischen Sozial- und Justizministerium, in deren Rahmen ein entsprechender Erlass des Justizministeriums an Justizanstalten, in denen Jugendliche untergebracht sind, erging.

Jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber sind aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen. Auch ihnen soll jedoch als Zielgruppe des Jugendcoachings am Übergang Schule und Beruf ein entsprechendes Unterstützungsangebot gemacht werden. So steht das Jugendcoaching insbesondere bei Fragen hinsichtlich Bildung und Ausbildung zur Verfügung.

6 Angebotsbeschreibung

6.1 Mobilität und Aufsuchende Arbeit

Die Mobilität von Jugendcoachinnen und -coaches ist seit Einführung des Angebots Jugendcoaching ein Kriterium für seine wirkungsvolle Umsetzung. So war der aufsuchende Ansatz im Rahmen der Begleitung durch Jugendcoachinnen und -coaches auch seit der Implementierung der Maßnahme ein Bestandteil der Methodik. War zu Beginn das Aufsuchen auf das Schulsystem beschränkt, so kam im Laufe der Weiterentwicklung bzw. der größeren Bedeutung einer Begleitung außerschulischer Jugendlicher der aufsuchende Aspekt auch im Kontext der Arbeit in Jugendzentren hinzu.

Jugendliche können nunmehr das Beratungsangebot in den Einrichtungen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer in Anspruch nehmen. Außerdem suchen Jugendcoachinnen und -coaches die Jugendlichen der Zielgruppe auch an den Schulen auf. Je nach räumlicher Ressource der einzelnen Schulstandorte finden die Beratungen in unterschiedlichen Räumlichkeiten statt.

Ein weiterer Aspekt aufsuchender Tätigkeit findet sich in der Arbeit mit bzw. in Jugendzentren bzw. der Offenen Jugendarbeit. Jugendcoachinnen und -coaches verbringen dabei je nach regionalem Bedarf bzw. regionaler Vereinbarung ihre Arbeitszeit vor Ort in Jugendzentren bzw. den zur Verfügung stehenden angemessenen Räumlichkeiten.

Mobilität ist ebenfalls gefordert, wenn es um ein wirkungsvolles Übergabemanagement geht, z. B. bei der Übergabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS oder an andere NEBA-Angebote oder auch das "Abholen" ausbildungspflichtiger Jugendlicher aus niederschweligen Projekten der Länder.

Mit der Implementierung der Ausbildung bis 18 ist somit der aufsuchende Ansatz im Jugendcoaching erweitert worden. So können seit Inkrafttreten des Ausbildungspflichtgesetzes Jugendcoachinnen und -coaches der Stufe 0 zur Durchführung ihrer Aufgaben (Heranführung an die Ausbildungspflicht, Information zur Ausbildung bis 18, Erläuterung über Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht) die Jugendlichen und Erziehungsberechtigten auch an ihrem Wohnort aufsuchen, wenn sich Jugendliche beispielsweise weigern Zimmer oder Wohnung zu verlassen.

Jugendcoachinnen und -coaches werden aber weiterhin nicht Streetwork oder mobile Jugendarbeit im eigentlichen Sinn machen und daher keine Jugendlichen in Parks oder an Bahnhöfen oder anderen häufig von Jugendlichen frequentierten Orten zur Kontaktabahnung aufsuchen.

6.2 Identifizierung und Unterstützung der Jugendlichen innerhalb des Schulsystems bzw. während eines laufenden Schulbesuchs

Das Jugendcoaching ist innerhalb des Schulsystems beginnend mit der Identifizierung abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher (ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr) möglich.

Schülerinnen und Schüler aller Schultypen (inklusive Privatschulbereich) gehören ab dem ca. 15. Lebensjahr bis zum 19. Geburtstag bzw. bis zum 24. Geburtstag im Falle einer Behinderung oder bei Sonderpädagogischem Förderbedarf zur Zielgruppe.

Jugendliche, die sich in laufender Schulausbildung an einer AHS oder BMHS befinden, können im Bedarfsfall bis zum Ende des aktuellen Schulbesuchs - längstens bis zu ihrem 21. Geburtstag bzw. bis zum Ende des Schuljahres, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird - begleitet werden.

So können auch jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber innerhalb des Schulsystems am Jugendcoaching an allen Stufen teilnehmen.

Für die konkrete Umsetzung im Rahmen des Schulsystems gibt es vonseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Erlass⁶, der die Vorgangsweise der Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching regelt. Demnach findet die Identifizierung von abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer statt, die sich auch um Kontaktvermittlung zum zuständigen Jugendcoaching bemühen. Eine enge Kooperation zwischen Jugendcoachinnen und -coaches, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern, schulinternen Ansprechpersonen bzw. Schulleitung ist wünschenswert und notwendig. Die Präsentation des Angebots Jugendcoaching ist vor allem zu Beginn des Schuljahres im Rahmen von

⁶ Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an alle LSR/SSR (Wien), 3.9.2013, BMUKK-27.903/0042-1/5d/2013

Konferenzen sinnvoll. Daher soll von den Jugendcoachinnen und -coaches selbst die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen schulischen Beratungssystemen gesucht und intensiviert werden.

Abgesehen von gemeinsam festgelegten Zeitpunkten können vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt Jugendliche identifiziert und dem zuständigen Jugendcoaching gemeldet werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten über die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer eine sogenannte Kurzinformation über das Jugendcoaching. Unterstützend kann der bereits in einigen Bundesländern übernommene Risiko Detektor bzw. Stop-Drop-Out-Fragebogen⁷ bundesweit an Schulen eingesetzt werden. So soll vor allem der Präventivcharakter des Jugendcoachings in Zusammenarbeit mit dem Schulsystem optimiert werden.

6.3 Identifizierung und Unterstützung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen

Seit der Implementierung des Jugendcoaching 2012 ist der Anteil an sogenannten außerschulischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestiegen.⁸ Zu den außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen gehören jene, die weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind (NEET) oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist bis zum 19. Geburtstag sowie ausbildungspflichtige Jugendliche.

Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht 2017 erhöhte sich die Zahl dieser Jugendlichen, die sich durch das Jugendcoaching Unterstützung holen, weiter. Damit verbunden ist einerseits eine inhaltliche Erweiterung im Rahmen des aufsuchenden Aspekts in der aktuellen Methodik des Jugendcoachings als auch eine der Zielgruppe geschuldete Erhöhung

⁷ Der Risiko Check bzw. Risk Detector ist ein interaktives elektronisches Testverfahren, das jene Personen herausfiltern kann, die gefährdet sind, ihre schulische und/oder berufliche Ausbildung nicht wirkungsvoll abschließen zu können. Dieses Instrument evaluiert individuelle Stärken und Schwächen sowie das Lebensumfeld der Testpersonen. Auf diese Weise kann nicht nur festgestellt werden, dass jemand gefährdet ist. Die Ergebnisse des Risiko Checks liefern darüber hinaus auch entscheidende Hinweise, wo angesetzt werden muss und was getan werden kann, um jenen Personen entsprechende Hilfestellungen anbieten zu können.

⁸ siehe MBI Jahresberichte Jugendcoaching auf der Homepage der BundesKOST: www.bundeskost.at

der Intensität der Begleitung, die mit einer Reduktion der Anzahl der pro Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Jugendcoaching zu begleitenden Jugendlichen einhergeht.

Außerschulische Jugendliche bzw. NEETs benötigen häufig ein mehrfaches "Andocken" beim Jugendcoaching, um zu Ergebnissen zu kommen (Scheitern, Abbrüche und Leerlaufzeiten sind auch Charakteristika dieser Zielgruppe).

Für außerschulische Jugendliche, die eine Behinderung (körperlich, psychisch, intellektuell, Seh- oder Hörbeeinträchtigung), soziale Beeinträchtigung oder Sonderpädagogischen Förderbedarf haben, ist es möglich, Jugendcoaching bis zum 24. Geburtstag zu nutzen. Zum Nachweis von Behinderungen sind von den Jugendlichen entsprechende Nachweise (Atteste, Gutachten von Ärztinnen und Ärzten) zu erbringen.⁹

Das "Anklicken" sozialer Beeinträchtigungen im Monitoring Berufliche Integration (MBI) setzt kein Vorliegen von Befunden voraus. Bei stichprobenartigen Überprüfungen im Rahmen der inhaltlichen Projektbegleitung durch die Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber müssen Begründungen nachgewiesen werden.¹⁰

Als soziale Beeinträchtigung zählen folgende Merkmale:

- Obdachlosigkeit / prekäre Wohnverhältnisse
- Fremdunterbringung (Frauenhäuser, KJH etc.)
- Straftätigkeit (der Person selbst oder auch im Elternhaus)
- Gewalt-/Mobbing Erfahrungen (wenn Jugendliche selbst gewalttätig werden oder Opfer sind)
- Sucht (der Person selbst oder auch im Elternhaus)
- Schul-/Ausbildungslaufbahnverluste
- Finanzielle Belastungen (z. B. Schulden (der Person selbst oder auch im Elternhaus))
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Langzeitkrankenstand
- Betreuungspflichten / Young Carers
- Fluchterfahrung

⁹ Weitere Informationen dazu, siehe MBI Eingabemanual Jugendcoaching idgF.

¹⁰ Z. B. Wie wurde die soziale Beeinträchtigung erhoben, welche Kontakte zu welchen Stellen haben sie untermauert? Gab es parallel zur Jugendcoaching-Begleitung eine Weiterverweisung bzw. Kontaktaufnahme zu einer zuständigen Stelle?

- Sonstige (akute) belastende Lebens- oder Familiensituationen

Auch die Übernahme und Begleitung von jugendlichen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten sowie Asylwerberinnen und Asylwerbern setzt besondere Kenntnisse und ein gutes Wissensmanagement voraus, sodass eine möglichst passgenaue qualifizierte Weiterverweisung an Beratungs- und Begleitungsangebote stattfinden kann. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen werden. Grundvoraussetzung für diese qualifizierten Weiterverweisungen ist das Wissen um die regionalen Angebote.

Jugendcoachinnen und -coaches können sich mit Fragen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt jederzeit an die Koordinierungsstellen wenden. Dies ist gerade auch für jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber oder jene Personen, die mit ihnen arbeiten, von großem Nutzen, um von Angeboten in der Region zu erfahren und auf diese zugreifen zu können.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Jugendliche können wie andere Zielgruppen auch Jugendcoaching (in allen Stufen) in Anspruch nehmen, ebenso Asylwerberinnen und Asylwerber, die sich innerhalb des Schulsystems befinden.

Asylwerberinnen und Asylwerbern, die nicht mehr im Schulsystem sind, ist der Zugang zu Lehrgängen zur Berufserprobung und somit zu den Stufen 2 und 3 des Jugendcoachings gesetzlich nicht gestattet. Im Rahmen der Stufe 1 des Jugendcoachings können jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber allerdings über die österreichische Ausbildungslandschaft informiert werden. Zusätzlich können die für Bewerbungen notwendigen Unterlagen gemeinsam erstellt werden (für Mangelberufe, in enger Kooperation mit dem AMS).

Die Gründe, warum Jugendliche den NEET-Status erlangen bzw. Ausbildungsmaßnahmen nicht beenden (können) und/oder vorzeitig abbrechen, sind vielfältig. Neben schlechten Erfahrungen im Schul- und Ausbildungssystem (z. B. Mobbing) können auch unterschiedliche Erkrankungen (psychische Beeinträchtigungen, z. B. Autismus, etc.) dazu führen. Bisherige Erfahrungen der praktischen Umsetzung im Jugendcoaching zeigen ebenfalls, dass fehlende Vorbilder und verschiedene Probleme im Elternhaus eine Rolle spielen können.

Vor allem diese sogenannten außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen benötigen einen sehr offenen und niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching. Der Zusammenarbeit mit den betroffenen Stakeholdern wie z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, AMS, das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching und anderen Einrichtungen, aus denen die Jugendlichen „herausfallen“ können, kommt daher eine wesentliche Rolle zu. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch oftmals verzweifelte Erziehungsberechtigte, die sich zwar um Unterstützung bemühen, aber aus unterschiedlichen Gründen gemeinsam mit ihren Kindern zu einem nicht unerheblichen Teil nur aufsuchend erreicht werden können.

Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe nimmt insbesondere seit der Implementierung der Ausbildungspflicht eine wichtiger werdende Rolle ein. In diesem Sinne wurde die Abstimmung zwischen den Systemen Jugendcoaching und der Kinder- und Jugendhilfe forciert und wäre in allen Projekten sowohl auf Einzelfall- wie auch auf systemischer Ebene auch weiterhin zu intensivieren.

In Zusammenarbeit mit bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) konnten außerdem beispielhaft Kriterien der Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern, die in der offenen Jugendarbeit tätig sind, und den Beraterinnen und Beratern aus dem Jugendcoaching erarbeitet werden.

Diese gestalten sich wie folgt:

- Zugang und Raum: Offene Jugendarbeit bietet Zugang zur Zielgruppe des Jugendcoachings und kann Räumlichkeiten für Begegnung und In-Kontakt-Treten zur Verfügung stellen.
- Expertise: Offene Jugendarbeit ist Expertin für jugendliche Lebenswelten und junge Menschen mit ihren spezifischen Notwendigkeiten.
- Sozialraumfokus: Offene Jugendarbeit begleitet auch, wenn der junge Mensch nicht mehr vom Jugendcoaching begleitet wird. Dadurch ist eine nachhaltige Begleitung des jungen Menschen gewährleistet. Dies vermindert die Gefahr von Rückschlägen bzw. ist ein gutes Auffangnetz, das entsprechend rasch handeln kann.
- Freiwilligkeit: Offene Jugendarbeit erreicht junge Menschen, die freiwillig die Angebote in Anspruch nehmen. Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel für Veränderungen.
- Authentizität: Offene Jugendarbeit ist für junge Menschen glaubwürdig, und dies ist die Chance für das Jugendcoaching, mit seinen Angeboten anzuknüpfen.

In der Praxis gilt es vonseiten des Jugendcoachings alle nötigen Informationen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, der Offenen Jugendarbeit bzw. an andere jugendrelevante Organisationen weiterzugeben, den Kooperationsrahmen zu definieren und die Zuständigkeiten und Abgrenzungen unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle zu klären.

Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht wurde eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Jugendcoaching und der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Offenen Jugendarbeit notwendig. Idealerweise soll das Jugendcoaching dabei (im Aufbau zumindest in Regionen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Familien) vor Ort in der Jugendeinrichtung/dem Jugendzentrum tätig sein. Bei Bedarf können Coachings bspw. auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass die Jugendlichen einen möglichst niederschweligen Zugang zum Jugendcoaching erhalten.

Als Good Practice Orientierungsmodell dienen das steirische Projekt „Jugendcoaching und offene Jugendarbeit/Jugendzentren“ (seit 2014 in der Steiermark), die Kooperationserfahrungen mit der Offenen Jugendarbeit in Tirol und Wien, der Pilot „Jugendcoaching in der Offenen Jugendarbeit“ (seit 2015 in Vorarlberg) und die Pilotierung von Maßnahmen zur verstärkten Anbindung systemferner Jugendlicher an das Jugendcoaching (seit 2019 im Burgenland, in der Steiermark und in Tirol).

Bei jenen Jugendlichen, die sich gerade noch in einer Berufsorientierungs- bzw. Ausbildungsmaßnahme befinden, können die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS oder sonstiger Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber, den Kontakt zum Jugendcoaching herstellen.

Alle Jugendlichen können sich auch eigeninitiativ an das Jugendcoaching wenden.

Bei der Begleitung der außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen durch das Jugendcoaching ist der Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses Voraussetzung. Dafür sind oftmals wesentlich mehr zeitliche und methodische Ressourcen notwendig als bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einen laufenden Schulbesuch absolvieren.

Ein sensibler Umgang und ein empathisches Eingehen auf die Jugendlichen sind ebenso wichtig wie die regelmäßige Präsenz in den Lebenswelten der Jugendlichen (im Sinne von

persönlicher Präsenz, Info über das Angebot Jugendcoaching durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Vernetzungspartnerinnen und Vernetzungspartner, Auflegen von Foltern, durch Inserate in Jugendmedien und sozialen Medien, etc.).

Während bei den schulischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern relativ rasch auf konkrete Ziele hingearbeitet werden kann und Arbeitsblätter und Fähigkeitsanalysen eine gute Unterstützung bieten, müssen bei den außerschulischen und ausbildungsfernen Jugendlichen zunächst ein eher „lockerer“ Zugang und eine nicht allzu fordernde Haltung im Vordergrund stehen, um sie im Beratungsprozess zu halten.

Folgende Faktoren sind zu beachten:

- Beziehungsarbeit und Anerkennung als Basis (Persönlichkeitsstärkung durch Motivation, auf Stärken beziehen)
- Professionelle Eltern-Erstberatung (z. B. im Rahmen der Beratung auf Stufe 0 oder der Erstgespräche auf Stufe 1)
- Verstärktes Einbeziehen der Kinder- & Jugendhilfe und der Offenen Jugendarbeit

6.4 Ausbildungspflichtige Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung

Ausbildungspflichtige Jugendliche dürfen nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn diese Beschäftigung neben dem Schulbesuch (inkl. Feriapraktika) oder einer beruflichen Ausbildung stattfindet oder diese ausdrücklich im Perspektiven- und Betreuungsplan (zeitlich befristet) vereinbart wurde (erstellt durch AMS oder SMS/Jugendcoaching).

Mögliche Funktionen einer (vorübergehenden) Beschäftigung:

- Vorqualifizierung
- Stabilisierung, schrittweise Annäherung an Ausbildung
- Konkretisierung des angestrebten Berufswunsches
- Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Ausbildungsweg
- Zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz

Erwerbstätige ausbildungspflichtige Jugendliche werden während der Beschäftigung vom Jugendcoaching begleitet, und ein Perspektivenplan (siehe dazu die näheren Ausführungen

zum "Perspektivenplan") wird gemeinsam mit dem Jugendlichen bzw. der Jugendlichen erstellt, um die möglichen Schritte zur Heranführung an eine Höherqualifizierung zu erörtern bzw. voranzutreiben. Es wird dabei auch eng mit den betroffenen Betrieben zusammengearbeitet.

7 Prozessablauf

Das Jugendcoaching basiert auf einem Stufen-Modell, unterteilt in die Bereiche Heranführung an die Ausbildungspflicht (Stufe 0), Erstgespräche (Stufe 1), Beratung mit Case Management Ansatz (Stufe 2) und Begleitung im Sinne eines Case Management (Stufe 3).

In den einzelnen Stufen gibt es zeitliche (Stufe 0 ca. 2 Monate¹¹, Stufe 1 ca. 3 Monate, Stufe 2 ca. 6 Monate, Stufe 3 ca. 12 Monate bzw. auch darüber hinaus, sofern dies beispielsweise im Rahmen der Begleitung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung notwendig ist sowie bei Wartezeiten auf eine Ausbildungsmaßnahme bei ausbildungspflichtigen Jugendlichen, sofern diese zu Instabilität neigen) und inhaltliche Rahmenbedingungen.

Dadurch wird gewährleistet, dass sich als abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdet identifizierte sowie ausbildungspflichtige und ausbildungsferne Jugendliche bedarfsorientiert in kontinuierlicher Betreuung/Begleitung befinden und innerhalb des Systems die für sie individuell nötige Unterstützung erhalten.

Die Jugendcoachinnen und -coaches der Stufe 0 werden durch die Einmeldung in die MAB (Monitoring AusBildung bis 18) Datenbank von Jugendlichen, die ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen, in Kooperation mit den Koordinierungsstellen aktiv. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendlichen zu erreichen (schriftlich, telefonisch, persönlich) und sie (sofern möglich auch ihre Erziehungsberechtigten) in einem kurzen Aufklärungsgespräch über die Ausbildungspflicht und die Möglichkeiten ihrer Erfüllung zu informieren. Nach Übergabe in ein Anschlussangebot wird die Teilnahme in der MAB abgeschlossen und die Zuständigkeit der Stufe 0 endet.

Im Rahmen der Begleitung von ausbildungspflichtigen Jugendlichen ist verstärkt darauf zu achten, dass die Jugendlichen beim Folgeangebot ankommen. So haben Jugendcoachinnen und -coaches der Stufe 0 die Jugendlichen an Kolleginnen und Kollegen des AMS (im Zweifelsfall persönlich) zu übergeben. Aber auch bei der Übergabe von einer Stufe-0-Begleitung zum Jugendcoaching Stufe 1-3 muss darauf geachtet werden, dass die Jugendlichen nicht

¹¹ Wird bei einem Fall im MAB eine Pausierung vorgenommen (z. B. Wartezeit auf eine Bestätigung), kann eine Fallbegleitung in der Stufe 0 des Jugendcoachings auch länger dauern.

"am Übergabeweg verloren gehen". Im Zweifelsfall sind immer persönliche Übergabegespräche zu organisieren und die Jugendlichen zu begleiten. Diese (persönlichen) Übergaben sind Teil der Teilnahme und müssen daher vor Beendigung der Teilnahme erfolgen.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Jugendlichen ausschließlich die Stufe 1 absolviert (im Jahr 2018 waren dies 53 % der schulischen Teilnahmen, bei den außerschulischen Teilnahmen waren es 34 %) ¹², wo sie die für sie ausreichende Information und Orientierung erhalten. Beziehungsweise werden die Jugendlichen bei schwächer ausgeprägten Problemlagen von den Beraterinnen und Beratern direkt an das passende Folgeangebot wie (Aus-)Bildungssystem bzw. unterstützende Angebote des AMS oder SMS übergeben.

Jugendliche, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, treten im Anschluss an die Erstgespräche (Stufe 1) direkt entweder in die Stufe 2 oder die Stufe 3 über. Auch die Möglichkeit einer „Rückkehr“ innerhalb des Systems ist gewährleistet. So erhalten Jugendliche, die am Jugendcoaching teilgenommen haben, die Möglichkeit sich bei Bedarf erneut an ihre zuständigen Beraterinnen und Berater zu wenden und werden von diesen auch dahingehend motiviert, um zu vermeiden, dass etwaige Versagenserfahrungen zu einem Dropout aus dem Unterstützungssystem führen.

Wenn Jugendliche innerhalb eines Monats wieder ins Jugendcoaching kommen, so wird im MBI (Monitoring Berufliche Integration) die Beendigung der vorangegangenen Teilnahme aufgehoben und die Teilnahme fortgesetzt. Ist der Abstand zur voran gegangenen Teilnahme größer als ein Monat, so ist eine neue Teilnahme im MBI anzulegen. ¹³

Die Beraterinnen und Berater selbst sorgen nicht nur im Sinne eines optimalen Übergangsmagements für das sichere „Ankommen“ in der Folgemaßnahme. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Folgemaßnahme sind ebenfalls dazu angehalten sich im Falle von „Nicht-Ankommen“ bzw. Abbrüchen der Jugendlichen an die abgebenden Beraterinnen und Berater zu wenden.

Grundsätzlich sollen die Jugendlichen das Jugendcoaching absolvieren, das ihrer Zielgruppe entspricht. Jugendliche, die ein Jugendcoaching bei einem Träger für Pflichtschulen oder Höhere Schulen absolviert haben, dürfen bei einem erneuten Andocken/einer Wiederaufnahme ins Jugendcoaching innerhalb von drei Monaten unabhängig von ihrem aktuellen

¹² Vgl. Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18, 2020, S. 63

¹³ siehe MBI Eingabemanual Jugendcoaching idgF

Status (auch als NEET) zu ihrem ursprünglichen Projekt zurückkehren, nach drei Monaten nur, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des oder der Jugendlichen entspricht.

Im Rahmen der vorgeschriebenen Dokumentation werden die Kontakte mit den Folgemaßnahmen (zeitlich, inhaltlich) von den Trägereinrichtungen nachvollziehbar festgehalten.

Im Sinne eines professionellen Übergangsmangements ist es möglich, dass sogenannte Parallelbegleitungen zwischen Angeboten des Sozialministeriumservice erfolgen können bzw. sogar müssen - z. B. Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenz, Jugendcoaching und AusbildungsFit und Vormodul von AusbildungsFit (VOPS).

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Parallelbegleitungen und Nachbetreuung. Parallelbegleitungen erfolgen während laufender Teilnahmen. Die Teilnahme wird erst im Anschluss beendet. Die Parallelbegleitungen zwischen den NEBA-Angeboten sind anhand einer Schnittstellengrafik (vgl. Kapitel Schnittstellenmanagement) ersichtlich.

Um das Ergebnis des Jugendcoachings so gut wie möglich sicherzustellen, kann eine Nachbetreuung der Jugendlichen nach Ende der Teilnahme am Jugendcoaching erfolgen.

Im Rahmen der Nachbetreuung wird die Umsetzung der Empfehlung vonseiten der Beraterinnen und Berater telefonisch überprüft. Besonders wichtig ist die Nachbetreuung, wenn zwischen dem Ende der Teilnahme im Jugendcoaching und dem Beginn des Folgeangebots oder des Schulbesuchs bzw. des Lehrautritts mehrere Monate liegen. Wird die Teilnahme im Jugendcoaching beispielsweise bereits im Mai beendet, weil der nächste Schritt (z. B. Start einer BMHS) klar und gesichert ist, so sollen sich die Jugendcoachinnen und -coaches ca. 1 bis 2 Wochen vor dem Schulbeginn telefonisch bei den Jugendlichen melden und nachfragen, ob es beim geplanten Start in der Schule bleibt, um im Falle einer Krise bzw. einer Veränderung rechtzeitig einschreiten zu können.

Handelt es sich beim empfohlenen nächsten Schritt um ein schulisches Angebot oder eine Lehrausbildung, erfolgt der Anruf bzw. Kontakt durch die zuständigen Beraterinnen und Berater im Jugendcoaching, wobei im Falle einer regulären Lehre das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching¹⁴ hinzuzuziehen ist.

¹⁴ zu Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching siehe Website: <https://www.lehre-statt-leere.at/> (Abfrage: September 2020)

Im Falle einer Weiterverweisung an Folgemaßnahmen mit Strukturen, in denen eine Bezugsperson für die Jugendlichen verantwortlich ist, soll mit dieser jeweiligen Bezugsperson (im Rahmen der Übergabemodalitäten) vereinbart werden, dass sie im Falle von Nicht-Antreten des Angebots oder Abbruchgefährdung das Jugendcoaching kontaktiert.

In jedem Fall sollen die Jugendlichen dahingehend motiviert werden, sich beim Auftreten von Problemen umgehend wieder an die zuständigen Beraterinnen und Berater im Jugendcoaching zu wenden.

Im MBI ist die Teilnahme vor Beginn der Nachbetreuung zu beenden und im Falle einer erfolgten Nachbetreuung das Enddatum der Nachbetreuung einzugeben.¹⁵

Im Idealfall entsteht so ein nahtloser Übergang einerseits ins Jugendcoaching „hinein“ sowie auch für jene Jugendlichen, die im Anschluss an das Jugendcoaching an ein internes (NEBA) oder externes Folgesystem übergeben werden.

Hier gilt es zusätzlich vonseiten der zuständigen Koordinierungsstelle im jeweiligen Bundesland den nötigen Wissenstransfer zwischen den diversen Stakeholdern zu gewährleisten und diese im Bundesland gut zu vernetzen, sodass von den Stellen, bei denen die Jugendlichen „sichtbar“ werden (z. B. Offene Jugendarbeit wie Jugendtreffs, Jugendzentren und mobile Jugendarbeit einerseits, aber auch AMS, Beratungsstellen, die Kinder- und Jugendhilfe usw.) zunächst die Identifizierung der Jugendlichen und im Anschluss ein direkter Transfer ins Jugendcoaching erfolgen kann.

Für die individuelle Fallarbeit ist gezielte Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit von den Jugendcoachinnen und -coaches mit den regionalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Auf einer sogenannten Meta-Ebene sind die regionalen Koordinierungsstellen¹⁶ in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Steuerungsgremien (in Absprache mit den Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern) für eine abgestimmte Vorgehensweise für die jeweilige Region/das jeweilige Bundesland zuständig und verpflichtet, Kooperatio-

¹⁵ siehe MBI Eingabemanual Jugendcoaching idgF

¹⁶ Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

nen – so sie noch nicht vorhanden sind - aufbauen zu helfen. Eine regionale Analyse hinsichtlich der Zielgruppe der Außerschulischen und Ausbildungsfernen ist dezidiert Aufgabe der Koordinierungsstellen.

Aktive Kooperationsbeziehungen zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und der kommunalen Jugendarbeit auf der einen Seite sowie dem Jugendcoaching und arbeitsmarktnahen Einrichtungen auf der anderen Seite werden als Voraussetzung für das Erreichen des grundsätzlichen Ziels der Maßnahme Jugendcoaching gesehen.

Die entsprechende Kommunikation mit den jeweiligen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern sowie deren Information sollen gewährleisten, dass auch die Jugendlichen, die sich bereits außerhalb des Schulsystems befinden, zur Teilnahme am Jugendcoaching angeregt werden. Hier soll vor allem methodisch auf eine größtmögliche Niederschwelligkeit geachtet werden.

7.1 Zugang

Vorweg gilt es festzuhalten, dass die Teilnahme am Jugendcoaching grundsätzlich freiwillig ist.

Ein wesentlicher Wirkungsfaktor des Angebots Jugendcoaching ist es, adäquate Formen des Zugangs - insbesondere auch zu schwierig erreichbaren Zielgruppen - zu bieten. Dabei sind niederschwellige Zugänge und aufsuchende Ansätze notwendig. Teilweise sind Jugendliche leichter über Freizeitaktivitäten erreichbar, was sich vor allem auf jenen außerschulischen Teil der Zielgruppe auswirkt, der nicht (mehr) in Ausbildung oder Beschäftigung ist (Ausbildungspflichtige, Ausbildungsferne, NEET-Jugendliche¹⁷).

Der Zugang zum Jugendcoaching kann auf verschiedensten Ebenen erfolgen. So kann das Jugendcoaching nach der entsprechenden Meldung durch die Schule, das Arbeitsmarktservice (AMS), die Koordinierungsstellen, die Offene Jugendarbeit oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer zuständiger Einrichtungen bzw. durch den direkten Zugang

¹⁷ „NEET“= Not in Education, Employment or Training (vgl. Bacher, J. et. al., 2014)

der Jugendlichen tätig werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter übernehmen dadurch quasi die Aufgabe der Identifizierung (und vor allem die der Motivation der Jugendlichen für die Nutzung des Jugendcoachings – da hier bereits das entsprechende Vertrauensverhältnis besteht).

Ein weiterer Zugang zum Jugendcoaching erfolgt über die Einmeldung ausbildungspflichtiger, aktuell nicht die Ausbildungspflicht erfüllender Jugendlicher in die Datenbank Monitoring AusBildung bis 18 (MAB). Diese Jugendlichen werden zunächst von einer der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 und dann im Bedarfsfall auch vom Jugendcoaching kontaktiert.

Die Jugendlichen benötigen grundsätzlich für die Inanspruchnahme des Jugendcoachings keine Zustimmung von Erziehungsberechtigten. Sie gelten als mündige Minderjährige, die die Beratungsleistung zu ihrem persönlichen Wohl in Anspruch nehmen. Bei Jugendlichen mit Behinderung, die als nicht mündige Minderjährige betrachtet werden (weil sie beschult sind oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden und nur in Begleitung der Eltern zu einem Erstgespräch erscheinen), ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten jedenfalls notwendig.¹⁸

Erziehungsberechtigte sollen sich stärker für Ausbildung und Arbeitsmarktintegration ihrer Kinder verantwortlich fühlen. Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht sind sie gezielt dazu verpflichtet bzw. haben die gesetzliche Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren eine weiterführende Ausbildung absolvieren.

Auf Wunsch der Jugendlichen sollen bzw. können Erziehungsberechtigte selbstverständlich zu Beratungs- bzw. Perspektivengesprächen eingeladen werden. Eine gedeihliche Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten ist ein wichtiges Element zur Förderung von Jugendlichen. Vonseiten der Erziehungsberechtigten ist oftmals Informationsarbeit in Bezug auf schulische Belange und berufliche Ausbildungsmöglichkeiten gefragt. Teilweise müssen dabei die unterschiedlichen Vorstellungen thematisiert werden. Ein weiterer Aspekt ist auch

¹⁸ Dem kann durch Unterschreiben der Zielvereinbarung zu Beginn des Jugendcoachings nachgekommen werden. Im Zweifelsfall ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzuholen.

hier die Motivationsarbeit, die vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendcoachings zu leisten ist.

Erziehungsberechtigte sollen sich stärker für Ausbildung und Arbeitsmarktintegration ihrer Kinder verantwortlich fühlen. Mit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht sind sie gezielt dazu verpflichtet bzw. haben die gesetzliche Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren eine weiterführende Ausbildung absolvieren.

Die Praxis zeigt, dass es grundsätzlich für die Wirkung des Jugendcoachings wichtig ist, die Eltern/Erziehungsberechtigten in den Beratungsprozess von Beginn an einzubeziehen.

Gleichzeitig sollen konfliktbeladene, problematische Familienverhältnisse kein Stolperstein auf dem Weg ins Jugendcoaching sein. So wurde dem Aspekt eines besonders niederschweligen Zugangs insofern Rechnung getragen, als Jugendliche auch ohne Zustimmung ihrer Eltern am Jugendcoaching teilnehmen können.

7.2 Stufe 0: Heranführung an die Ausbildungspflicht

Im Rahmen der Stufe 0 des Jugendcoachings soll der Kontakt zu betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen hergestellt, ausreichend Informationen zur Ausbildungspflicht bzw. Ausbildung bis 18 übermittelt und alle Optionen für Unterstützungsangebote im Sinne einer „heranführenden Sozialarbeit“ erläutert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind schriftliche, telefonische und persönliche Kontakte zu den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen herzustellen. Jugendliche, die ihrer Ausbildungspflicht nicht nachkommen, werden von der Statistik Austria in das Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB) eingespielt. Jeder Fall wird in einem vorgegebenen Prozess von BundesKOST, KOST und Jugendcoaching sowie im Falle einer Sanktionierung auch von den Landesstellen des SMS bearbeitet (siehe MAB-Handbuch idgF).

In der Datenbank Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB) arbeiten neben der BundesKOST, der KOST und dem SMS insbesondere Jugendcoachinnen und -coaches Stufe 0, die für die Heranführung an die Ausbildungspflicht zuständig sind.

Die Begleitung im Rahmen der Stufe 0 des Jugendcoachings wird nach den zeitlichen Standards laut MAB-Handbuch idgF beendet. Je nach Ergebnis der Beratung kann ein Einstieg ins Jugendcoaching oder in ein Alternativangebot folgen. Wird eine Teilnahme am Jugendcoaching als zielführend erachtet, so erfolgt eine Übergabe an den zuständigen Jugendcoach.

Der Einstieg in ein Nachfolgeangebot muss mittels sicherer Übergabe durch die Jugendcoachinnen und -coaches der Stufe 0 gewährleistet werden. Nach sicherer Übergabe wird die Teilnahme im MAB beendet.

Sobald demnach von den betroffenen Jugendlichen (und ihren Erziehungsberechtigten) nach Klärung der Umstände entweder ein Schuleintritt, eine Meldung beim AMS oder auch eine Teilnahme am Jugendcoaching als nächster Schritt im Rahmen der Heranführung an die Ausbildungspflicht gewählt wird, endet die Zuständigkeit auf Stufe 0.

Es ist nicht die Aufgabe der Jugendcoachinnen und -coaches in der Stufe 0 eine individuelle Abklärung der Möglichkeiten und Fähigkeiten der einzelnen ausbildungsfernen Jugendlichen durchzuführen (die prozesshafte Begleitung ist Aufgabe der Jugendcoachinnen und -coaches in den Stufen 1 bis 3).

Ziel der Stufe 0 Kontakte:

- Kontaktaufbau (Erreichbarkeit erwirken),
- Information,
- Beratung,
- Abklärung des nächsten Schrittes (z. B. Aufnahme ins Jugendcoaching Stufe 1 oder Übergabe ans AMS)

Jugendcoaching - "Hilfsarbeit" bzw. unqualifizierte Beschäftigung:

In jedem Jugendcoachingprojekt mit Stufe 0 gibt es zusätzlich Jugendcoachinnen und -coaches, die für die Begleitung von Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung ("Hilfsarbeit") verantwortlich sind, sogenannte „JUHA“¹⁹. Sie haben Zugang zur MAB und damit zu

¹⁹ Der Begriff „JUHA“ ist kein offizieller, sondern nur eine Arbeitsabkürzung zur Unterscheidung bzw. besonderen Definition der Aufgaben.

jenen Jugendlichen, die von der Statistik Austria als "in unqualifizierter Beschäftigung" identifiziert oder als Einzelmeldung in der MAB eingemeldet wurden und können die entsprechenden Kontaktdaten der MAB entnehmen (zur Avisierung, Versendung von eigens konzipierten JU-Hilfsarbeits-Briefen).

Im Rahmen der Begleitung sind sie jedoch im MBI auf Stufe 1 bis 3 tätig. D. h. die weitere Falldokumentation und Begleitung bei diesen "Hilfsarbeitsfällen" erfolgen im MBI.

Die Aufgabe der „JUHA“ im Rahmen der Begleitung der Erwerbstätigkeit im MBI ist es, die Jugendlichen in jeder Phase einer zulässigen Beschäftigung zu begleiten. Dies bedeutet konkret, dass das Jugendcoaching innerhalb eines Monats (abhängig vom Bekanntwerden der Daten bzw. der Einmeldung in die MAB) ab Beschäftigungsbeginn Kontakt mit den Jugendlichen aufnehmen und mit ihm oder ihr einen konkreten Begleitungsprozess vereinbaren wird, wobei insbesondere auf eine für den individuellen Fall sinnvoll erscheinende zeitliche Perspektive der Beschäftigungsphase geachtet werden soll.

Die laufende Begleitung durch das Jugendcoaching zielt darauf ab,

- die betroffenen Jugendlichen im Sinne einer ehestmöglichen Ausbildungs(wieder)aufnahme zu unterstützen
- gemeinsam mit den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zu erkennen, wann die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sinnvoll ist, und
- motivierend auf die Jugendlichen einzuwirken.

Dabei soll den betroffenen Jugendlichen eine möglichst breite Berufsorientierung geboten und unterschiedliche Alternativen möglicher im individuellen Fall passender Ausbildungswege vorgestellt werden.

Die maximale Dauer der Begleitung von Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung richtet sich im Zweifelsfall nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

"Wesentliche Veränderungen in der Situation des/r Jugendlichen, die z. B. die Dauer der zulässigen Beschäftigung beeinflussen bzw. eine solche Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht mehr als zulässig erscheinen lassen, werden in einem aktualisierten Perspektiven- und Betreuungsplan festgehalten."²⁰

Übernahme der Begleitung von Jugendlichen, die vom AMS in eine laut APfIG § 5 zulässige Beschäftigung vermittelt wurden:

Nicht nur das SMS (bzw. Jugendcoaching) kann einen Perspektiven- und Betreuungsplan erstellen, sondern auch das AMS. Folgender Prozess ist vorgesehen, wenn das AMS eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als vereinbar mit der Ausbildungspflicht akzeptiert: Der/die Jugendliche erhält eine dafür erstellte AMS-Betreuungsvereinbarung, die die Begründung für die zulässige Beschäftigung beinhaltet. Weiters erhält der/die Jugendliche die Information, dass das Jugendcoaching als zuständige Begleitmaßnahme Kontakt aufnehmen wird.

Der/die Jugendliche wird dem zuständigen Jugendcoaching ("JUHA") avisiert durch Übermittlung der AMS-Betreuungsvereinbarung per e-AMS Konto für Partnerinstitute.

Dadurch erhält das Jugendcoaching die Möglichkeit, rechtzeitig mit der Begleitung (möglicherweise noch bevor die Beschäftigung angetreten wurde) zu beginnen.²¹

In diesen Fällen erfolgt die Begleitung lediglich im MBI. Durch den Eintritt im MBI taucht der Fall in der MAB nicht auf. Die Jugendlichen werden den zuständigen Jugendcoaching Projekten per eAMS-Konto zugewiesen.

Vonseiten der Jugendcoaching-Projekte ist darauf zu achten, was in der Betreuungsvereinbarung des AMS vermerkt ist.

Nur jene Fälle, die laut ihrer Betreuungsvereinbarung als arbeitsuchend vorgemerkt sind, gehören zur Zielgruppe der Jugendcoachinnen und -coaches ("JUHA"), die Jugendliche in

²⁰ AusBildung bis 18. Konzept der Perspektiven- und Betreuungsplanung durch Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice als erster Umsetzungsschritt, S. 22.

²¹ AusBildung bis 18. Konzept der Perspektiven- und Betreuungsplanung durch Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice als erster Umsetzungsschritt, S. 22.

unqualifizierter Beschäftigung begleiten müssen. Die Übermittlung dieser Betreuungsvereinbarung des AMS an den regional zuständigen Jugendcoaching-Träger ist als Information zur Begleitung zu sehen. Es ist nicht die Aufgabe des Jugendcoachings eine Beschäftigung bzw. einen Arbeitsplatz zu akquirieren.

Ausschnitt aus einer Betreuungsvereinbarung des AMS für arbeitssuchend vorgemerkte Jugendliche, die der Ausbildungspflicht unterliegen:

Vorderseite:

Betreuungsvereinbarung

Verbindlich vereinbart zwischen Frau
Gültig bis: 01.08.2018

und dem AMS

Sehr geehrte

hier halten wir die zwischen dem AMS und Dir getroffenen Vereinbarungen fest.

Du bist beim AMS arbeitslos vorgemerkt.

Deine Ausgangssituation und Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise:

- Du hast Deine Schulpflicht am 01.07.2017 positiv beendet.
- Du suchst eine Arbeit und kannst diese sofort aufnehmen. Daher erhältst Du passende Stellen zugeschickt.
- Wir haben Dich über die Grundsätze der Ausbildungspflicht informiert. Nun weißt Du Bescheid, wie Du diese erfüllen kannst und kennst die Folgen, wenn Du Deiner Ausbildungspflicht nicht nachkommst.

Warum Du eine Arbeit und keine Ausbildung/Qualifizierung suchst:

- Du hast derzeit kein Interesse an einer Ausbildung und hast unsere Unterstützungsangebote abgelehnt.
- Weil Du Dein Interesse an dem gewünschten Lehrberuf zuvor mit einer Arbeit in diesem Berufsbereich überprüfen möchtest.
- Weil die Aufnahme einer Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt förderlich und motivierend ist, damit Du später mit einer Ausbildung beginnen wirst.

Rückseite:

Was **wir von Dir erwarten:**

- Du setzt selbständig Aktivitäten wie z.B. Aktivbewerbungen
- Über Rechtsfolgen wurde informiert.
- Du bewirbst dich auf Stellenangebote, die Dir das AMS übermittelt und gibst Rückmeldung über Deine Bewerbung innerhalb von 8 Tagen.
- Du nimmst an Informationstagen und Jobbörsen des AMS teil.
- Du nimmst das unterstützende Angebot Jugendcoaching in Anspruch.
- Du nutzt die Selbstbedienungsangebote (eJob-Room unter www.ams.at, Selbstbedienungsgeräte, Zeitungen)
- Du reagierst auf Anrufe oder E-Mails von Unternehmen, die direkt mit Dir in Kontakt treten

Im Gegensatz zu:

Betreuungsvereinbarung

Verbindlich vereinbart zwischen Herr

und dem AMS Bregenz

Gültig bis: 01.07.2018

Sehr geehrter

hier halten wir die zwischen dem AMS und Dir getroffenen Vereinbarungen fest.
Du bist beim AMS lehrstellensuchend vorgemerkt.

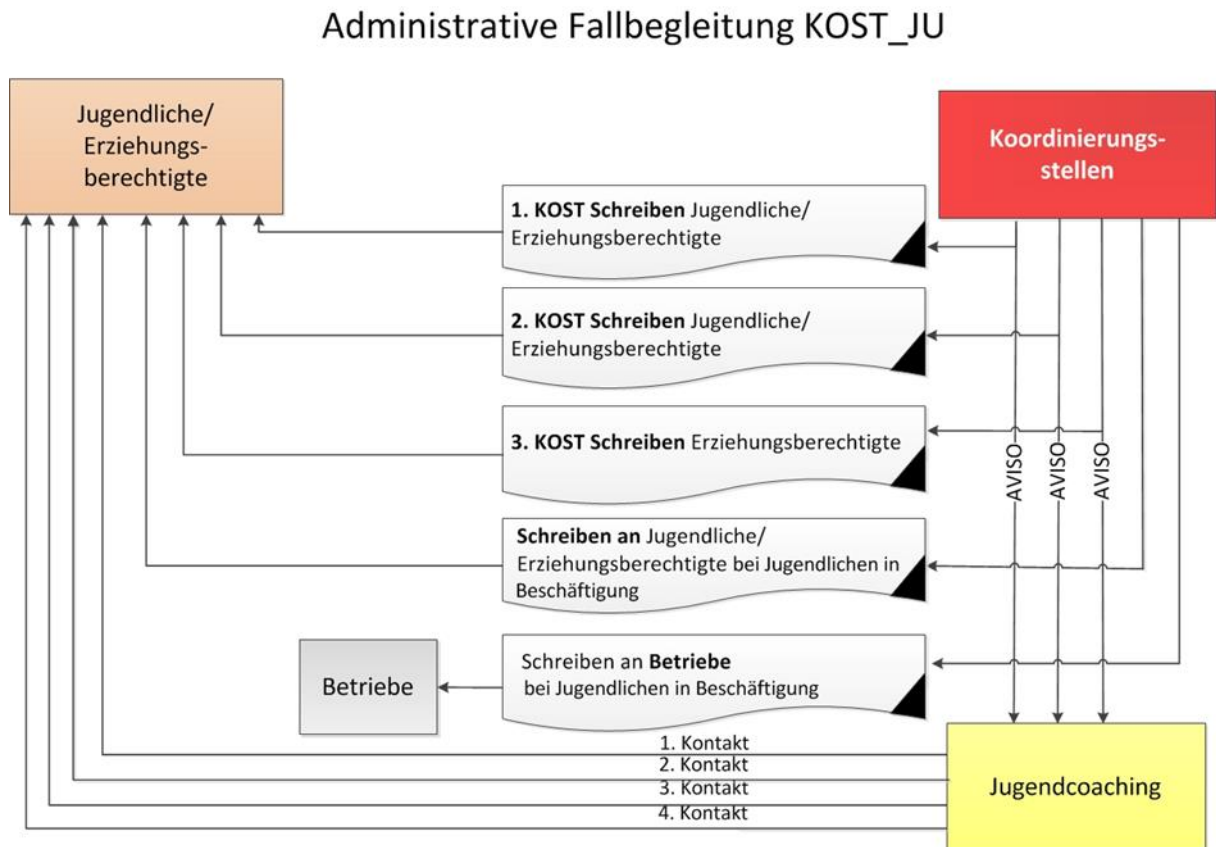
Betreuungsvereinbarungen von Jugendlichen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, sind nicht ans Jugendcoaching zu übermitteln. Das Jugendcoaching ist nicht dafür zuständig Lehrstellen zu akquirieren. Es gibt auch keinen Auftrag zur Begleitung von Jugendlichen in Lehrausbildung (wie APFIG § 5).

Bei jenen Jugendlichen, die laut Betreuungsvereinbarung des AMS als arbeitslos vorgemerkt sind und voraussichtlich in unqualifizierte Beschäftigung vermittelt werden, wird in der Betreuungsvereinbarung explizit darauf hingewiesen, dass sich die Jugendlichen ans Jugendcoaching wenden müssen.

Eine detaillierte Darstellung der Fallbegleitung im MAB betreffend der Stufe 0 und JUHA findet sich im von der BundesKOST erstellten MAB-Handbuch (idgF). Das Handbuch dient den Koordinierungsstellen und dem Jugendcoaching als Handlungsanleitung zur Bedienung und Nutzung der MAB.

Es wird von der BundesKOST im Auftrag des Sozialministeriumservice regelmäßig aktualisiert und den zuständigen Akteurinnen bzw. Akteuren übermittelt.

Abbildung 2: Ablauf MAB



7.3 Stufe 1: Erstgespräche (Kurzinformation)

Die Beraterinnen und Berater des Jugendcoachings bieten allen identifizierten Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten eine Basisinformationsleistung an. Diese Erstgespräche sind in einem persönlichen Beratungsgespräch zu führen (eine telefonische Beratung reicht nicht) und sollen auch in Form von mobiler Beratung²² an den Schulstandorten oder Ein-

²² Siehe dazu auch Kapitel Mobilität und Aufsuchende Arbeit

richtungen der Offenen Jugendarbeit oder in Justizanstalten sowie vor Ort in den Beratungsstellen des Jugendcoaching angeboten werden. Im Rahmen dieser Beratung ist Methodenvielfalt zu gewährleisten.

Die Beratung „Dritter“, also von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern der betroffenen Schülerinnen und Schüler, diverser Systempartnerinnen und Systempartner sowie von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsansatzes. Gegebenenfalls wird das Durchführen von Beratungen im Dreiersetting sinnvoll und zielführend sein.

In Kooperation mit den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern soll angeregt werden, dass Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts die Klasse verlassen können, um die Beratung in Anspruch zu nehmen (so dies keinen negativen Einfluss auf ihre schulischen Leistungen hat).

Im Rahmen der Erstgespräche werden die Jugendlichen (und ihre Erziehungsberechtigten) zunächst über das Konzept Jugendcoaching informiert.

Mögliche Optionen hinsichtlich der Berufswahlentscheidung werden besprochen, die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit geklärt sowie die für die Anamnese und das Dokumentationssystem notwendigen Daten und Informationen über die Jugendlichen aufgenommen.

Ziel der Erstgespräche

- Erstes Kennenlernen,
- Abklärung der aktuellen Situation bzw. des ersten Eindrucks von der Problematik und den Ressourcen der Jugendlichen im Sinne einer Anamnese,
- Erheben relevanter Daten,
- Abklären von möglichen Erwartungshaltungen und Vorstellungen,
- Bereitstellung der entsprechenden Informationen für die Jugendlichen bzw. die Angehörigen und die Lehrerinnen und Lehrer, Weiterleitung bzw. Begleitung der Jugendlichen an die für sie entsprechend der Problematik relevante zuständige Stelle,
- Klärung, ob weiterführende Beratung bzw. Begleitung erforderlich ist,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung, etc.) inklusive Unterschreiben

einer entsprechenden „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte.²³

Die Stufe 1 wird nach ca. 3 Monaten²⁴ beendet. Je nach Individuallage der Jugendlichen und Ergebnis der Erstgespräche kann ein Übertritt in Stufe 2 oder in Stufe 3 bzw. in den (Aus-)Bildungssektor, Arbeitsmarkt oder in unterstützende Angebote des AMS/SMS erfolgen. Die Erstgespräche können im Zuhause der Familie, in der Schule und/oder in der Beratungseinrichtung der das Jugendcoaching durchführenden Stelle, im Jugendzentrum, in der Justizanstalt etc. stattfinden.

7.4 Stufe 2: Beratung mit Case Management Ansatz

Im Rahmen der Stufe 2 kommt es durch die zuständigen Beraterinnen und Berater zu einer vertieften Abklärung der Problemlagen, die einer (Berufs-)Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme im Wege stehen.

Der Fokus liegt dabei auf den individuellen und familiären Ressourcen. In aktiver Zusammenarbeit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen erarbeitet, die im Mittelpunkt stehen.

Die Jugendlichen und ihre Angehörigen sollen dabei aufbauend auf der Analyse im Rahmen der Erstgespräche wie folgt unterstützt werden²⁵:

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch die Jugendlichen (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten)
- (detaillierte) Abklärung der Ist-Situation,
- Hinweise auf und Begleitung in weiterführende Angebote,
- Abstimmen mit externen Angeboten,

²³ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

²⁴ Im Rahmen der Stufe 1 können ca. 3 bis 5 Stunden in Anspruch genommen werden. Dieser zeitliche Rahmen kann sich auch über zwei Monate hinaus erstrecken (wegen Erkrankung, Schulsporthochzeiten, Urlaub oder auch, weil eine Aufteilung der Stunden in einzelne Beratungseinheiten sinnvoll erscheint). Bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber müssen die Begründungen nachgewiesen werden.

²⁵ Verpflichtende Inhalte der Stufe 2

- allgemeine Beratungsleistungen sowie Entscheidungs- und Orientierungsunterstützung,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- zielgerichtete Vermittlung an bestehende begleitende Unterstützungs- und Betreuungsangebote (z. B. BIZ, Lernunterstützung etc.),
- Berufsorientierung,
- Wenn notwendig und sinnvoll: Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (zumindest 1-2 Tage),
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung, etc.) inklusive Unterschreiben einer entsprechenden „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte²⁶,
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe²⁷ inklusive des "Perspektivenplans",
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen bzw. abzugeben). Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Jugendlichen den Fragebogen online ausfüllen.
- Die Jugendlichen müssen ein ESF-Stammdatenblatt inkl. Teilnahmeerklärung unterschreiben (Originale in zweifacher Ausführung, 1 für Jugendliche/n und 1 für Träger).

In folgenden Fällen kann von einer Verpflichtung zur Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung abgesehen werden:

- AHS/BMHS: Wenn das Ziel der Verbleib in der Schule ist und der drohende Schulabbruch nicht durch die Inanspruchnahme von Angeboten aus dem schulischen Unterstützungsbereich (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, etc.) verhindert werden kann.

²⁶ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

²⁷ Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

- Wenn es in der Person gelegene Gründe unmöglich machen zum aktuellen Zeitpunkt einen Lehrgang zur Berufserprobung zu absolvieren (z. B. psychische Erkrankung, sehr hoher Unterstützungsbedarf, etc.).
- Wenn sich relativ rasch als Ziel für den nächsten Schritt eine Folgemaßnahme zur Stabilisierung (z. B. Therapie) herausstellt.
- Wenn Jugendliche aufgrund ihrer Bewerbung und Bewerbungsunterlagen direkt einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb erhalten und kein praktisches Erproben vonseiten der Firma gewünscht wird.

Bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber müssen die Begründungen nachgewiesen sowie im Perspektivenplan erläutert werden.

Die Beratung dient vor allem Jugendlichen, die mehr als Erstgespräche (Kurzinformation) benötigen, aber keine verfestigten mehrdimensionalen Problemlagen haben. Die Beendigung erfolgt innerhalb von maximal 6 Monaten.²⁸ Zusätzlich kann eine Nachbetreuung von ca. 1 Monat erfolgen. Dazu gehört, dass nach dem Abschlussgespräch eine telefonische Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt wird.

7.5 Stufe 3: Begleitung im Sinne eines Case Management

Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung beruflicher bzw. ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit hinausgeht, werden nach Erkennen der Problemlage (im Rahmen der Erstgespräche) direkt an die Stufe 3 (Begleitung im Sinne eines Case Management) weitergeleitet.

Im Umfang der Stufe 3 enthalten sind (basierend auf Anamnese und Datenerhebung der Erstgespräche)²⁹:

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch die Jugendlichen (und wenn möglich durch die Erziehungsberechtigten),
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung-Beziehungsarbeit,
- prozesshafte Abklärung,

²⁸ Im Rahmen der Stufe 2 können ca. 15 Stunden in Anspruch genommen werden.

²⁹ Verpflichtende Inhalte der Stufe 3

- Berufsorientierung,
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung (mindestens 3 bis 5 Tage),
- Kontakte zu Betrieben und potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. Ausbildungsträgern,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- Erstellung eines Neigungs- und Fähigkeitsprofils,
- koordinierte und zielgerichtete Inanspruchnahme von „externen“ Beratungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. –leistungen,
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds,
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe³⁰ inklusive des „Perspektivenplans“,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an bzw. gegebenenfalls auch Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. betriebliche und überbetriebliche Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung, etc.) inklusive Unterschreiben einer entsprechenden „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“ im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte³¹ sowie
- Übergabe eines Fragebogens „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen diesen anonym auszufüllen (und in eine dafür vorgesehene Box einzuwerfen bzw. abzugeben). Es besteht auch die Möglichkeit, dass der/die Jugendliche den Fragebogen online ausfüllen kann.
- Die Jugendlichen müssen ein ESF³²-Stammdatenblatt inkl. Teilnahmeerklärung unterschreiben (Originale in zweifacher Ausführung, 1 für Jugendliche/n, 1 für Träger)

In folgenden Fällen kann von einer Verpflichtung zur Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung abgesehen werden:

- AHS/BMHS: Wenn das Ziel der Verbleib in der Schule ist und der drohende Schulabbruch nicht durch die Inanspruchnahme von Angeboten aus dem schulischen Unterstützungsbereich (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, etc.) verhindert werden kann.

³⁰ Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

³¹ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

³² Im Falle einer ESF-Kofinanzierung

- Wenn es in der Person gelegene Gründe unmöglich machen zum aktuellen Zeitpunkt einen Lehrgang zur Berufserprobung zu absolvieren (z. B. psychische Erkrankung, sehr hoher Unterstützungsbedarf, etc.).
- Wenn sich relativ rasch als Ziel für den nächsten Schritt eine Folgemaßnahme zur Stabilisierung (z. B. Therapie) herausstellt.
- Wenn Jugendliche aufgrund ihrer Bewerbung und Bewerbungsunterlagen direkt einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb erhalten und kein praktisches Erproben vonseiten der Firma gewünscht wird.

Bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber müssen die Begründungen nachgewiesen sowie im Perspektivenplan erläutert werden.

Im Rahmen der Begleitung im Sinne eines Case Management wird mit einer Vielzahl an Methoden und Qualitätskriterien auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen. Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken und Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt.

Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem verhindern, werden identifiziert, und es wird gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld aktiv an einer Problemlösung gearbeitet. Die Begleitung im Rahmen der Stufe 3 endet nach maximal einem Jahr³³, kann jedoch bei ausbildungspflichtigen Jugendlichen in einer unqualifizierten Beschäftigung im Zweifelsfall bis zum Ende der Beschäftigung andauern bzw. auch bei Wartezeiten zu nachfolgenden Ausbildungsmaßnahmen von ausbildungspflichtigen Jugendlichen, die zu Instabilität neigen, verlängert werden.

³³ Im Rahmen der Stufe 3 können durchschnittlich 30 Stunden in Anspruch genommen werden.

Zum "Perspektivenplan"³⁴:

Im „Perspektivenplan³⁵“ werden für die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten die relevanten Daten aus der Anamnese zusammengefasst. Am Ende der Stufe 2 oder Stufe 3 geben die Beraterinnen und Berater aus dem Jugendcoaching ihre Empfehlung in Form eines „Perspektivenplans“ (standardisierter Bericht, der sich aus den Eingaben im MBI generiert) ab.

Der Perspektivenplan beinhaltet nicht nur die wesentlichen Kontaktdaten und Fakten zur Person. Basierend auf der zu Beginn der Stufe 2 oder 3 gemeinsam erstellten Zielvereinbarung wird auch das Ergebnis inklusive Begründung (gegebenenfalls unter Bezugnahme auf am Beratungsprozess beteiligte Personen bzw. Stellen) des Jugendcoachings festgehalten.

Unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeführten Methoden und die Zusammenarbeit mit kooperierenden Stellen wird eine individuelle Empfehlung für die weitere Perspektivenplanung abgegeben. Zudem werden sowohl kurzfristige als auch mittel- und in einzelnen Fällen, sofern möglich, langfristige Ziele festgelegt und definiert, in welchem Zeitraum sie im Anschluss an die Begleitung erreicht werden sollen.

Der Perspektivenplan wird den Jugendlichen in einem persönlichen Gespräch übergeben, bei dem auch die Empfehlung - und damit verbundene notwendige Schritte - besprochen und vereinbart werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Beraterinnen und Berater anderer Einrichtungen oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) wird thematisiert und durch das Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“³⁶ im Fall einer Weitergabe der Unterlagen durch die Jugendlichen geregelt. Auftauchende Fragen werden abgeklärt. Gegebenenfalls kümmern sich die Beraterinnen und Berater persönlich um das „Ankommen“ der Jugendlichen in einer Folgemaßnahme.

³⁴ Seit Ende Oktober 2017 werden für alle Teilnahmen mit einem Beginndatum ab Ende Oktober 2017 anstelle der bis dahin zu erstellenden Fachlichen Stellungnahmen und Abschlussberichte und AMS Übergabeberichte sogenannte Perspektivenpläne direkt im MBI von den Jugendcoaching-Anbieterinnen und -Anbietern erstellt. Details zum Perspektivenplan finden sich auch im von der BundesKOST erstellten MBI Eingabemanual Jugendcoaching: <http://www.bundeskost.at/wp-content/uploads/2017/12/MBI-Eingabe-Manual-JU.pdf> (Internetabfrage, 17.5.2018)

³⁵ Innerhalb des MBI ist mit dem Perspektivenplan möglichst rasch zu starten (vor etwaigen Übergabegesprächen mit AusbildungsFit oder VOPS).

³⁶ Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

Die Aufgabe der Beraterinnen und Berater ist es, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige und wirkungsrelevante Rolle dar.

Bei allen Prozessen wird Wert daraufgelegt, dass die Selbstbestimmung der Jugendlichen gestärkt wird (Empowerment).

8 Wirkungsmonitoring und -auswertung

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere die durch die geförderte Leistung erzielte Wirkung hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin miteinbezogen.

Auf Basis der von Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderungsangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung der Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von der Jahresgesamtarbeitszeit je Vollzeitäquivalent zu 38 Wochenstunden (nach Abzug von Urlauben, Krankenständen, Fortbildungen, etc.) ca. 1.600 Stunden verbleiben.

Die Jugendcoachinnen und -coaches verrichten im Rahmen ihrer Arbeitszeit klientelbezogene Tätigkeiten und nicht-direkt-klientelbezogene Tätigkeiten (wie z. B. Supervision, Intervention, Teambesprechungen, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit).

Der Betreuungsschlüssel für die Beraterinnen und Berater im Jugendcoaching hängt von der jeweils zu begleitenden Zielgruppe ab. Auch das Verhältnis der Stufen richtet sich somit nach den Jugendlichen bzw. ihren speziellen Bedarfen.

Bei der Beurteilung der Wirkung eines Projekts ist auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn folgende Wirkungsziele erreicht werden:

Schulische Jugendliche (80:25:15): Die Wirkung des Projekts ist als wirkungsreich zu beurteilen, wenn ein Berater bzw. eine Beraterin im Jugendcoaching pro Jahr insgesamt mindestens 80 Jugendliche im Rahmen von Erstgesprächen, mindestens 25 Jugendliche durch Beratung der Stufe 2 (die aus der Stufe 1 weiter gehen in die Stufe 2) und mindestens 15 Jugendliche durch längerfristige Begleitung im Sinne eines Case Managements (auf Stufe 3) betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen!

Außerschulische Jugendliche (40:15:8): Die Wirkung des Projekts ist als wirkungsreich zu beurteilen, wenn ein Berater bzw. eine Beraterin im Jugendcoaching pro Jahr insgesamt mind. 40 Jugendliche im Rahmen von Erstgesprächen, mind. 15 Jugendliche durch Beratung der Stufe 2 (die aus der Stufe 1 weiter gehen in die Stufe 2) und mind. 8 Jugendliche durch längerfristige Begleitung im Sinne eines Case Managements (auf Stufe 3) betreut. Ein Absolvieren aller Stufen innerhalb einer Teilnahme hintereinander ist nicht vorgesehen!

Ausbildungsferne (ausbildungspflichtige) Jugendliche (60): Ziel der Förderungsgeberinnen bzw. der Förderungsgeber ist es, ausbildungsferne Jugendliche möglichst frühzeitig z. B. über die Kinder- und Jugendhilfe und nicht erst per Meldung über die MAB zu erreichen. Bei diesen Personen ist von einem erheblichen Aufwand bereits vor Beginn des Jugendcoachings ausschließlich zur Kontakthanbahnung auszugehen. Zusätzlich werden notwendige Kooperationen und Absprachen mit den diversen Stakeholdern zunehmen und mehr zeitliche Ressourcen erfordern (es ist davon auszugehen, dass die genannte Zielgruppe schon ein „Bündel an anderen Professionistinnen und Professionisten“ in ihrem Umfeld hat, was gewissenhafte Abstimmungsprozesse notwendig macht). Daher werden diese Anbahnungsaufwände bzw. die an eine Jugendcoaching-Teilnahme heranführende Sozialarbeit als Stufe 0 gesondert bezeichnet und mit 60 Teilnahmen pro VZÄ und Kalenderjahr gewertet.

Für das Wirkungscontrolling sind unter Zugrundelegung obiger Messkriterien die Anzahl an durch die Koordinierungsstellen zugewiesenen Stufe 0-Beratungen in der MAB (inklusive eindeutiger und nachvollziehbarer Kommentare und Kommunikation) und an Stufe 1 - 3

Beratungen in der MBI inklusive der Erstellung der entsprechenden Perspektivenpläne in der MBI für die Beurteilung der Wirkung heranzuziehen. Davon abgesehen bietet das MBI die Möglichkeit einer weiteren Abbildung der Erreichung der Wirkungsziele des Projekts (z. B. Bedarfe und Problemlagen der Zielgruppe).

Das Messkriterium 80:25:15 (im MBI) für schulische Jugendliche und 40:15:8 (im MBI) für außerschulische sowie 60 (im MAB) für ausbildungsferne Jugendliche ist für das gesamte Bundesgebiet heranzuziehen. Schwankungen zwischen den Wirkungszielen der einzelnen Jugendcoaching-Projekte sind aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe möglich.

Telefonische, persönliche und elektronische Beratungen von Erziehungsberechtigten, Angehörigen oder dritten Personen sowie den betroffenen Jugendlichen selbst sollen für ausbildungsferne Jugendliche als allgemeine Leistung des Jugendcoachings im Sinne einer Heranführung an die AusBildung bis 18 in der MAB (Monitoring AusBildung bis 18) dokumentiert und als Stufe 0 gewertet werden.

Die Stufe 0 ist mit einer Stundenanzahl von ca. 3 bis 10 zu kalkulieren und in der MAB zu dokumentieren (Kontaktversuche, Kontakte, Hausbesuche, Beratungen).

Klientenzentrierte Stunden: Der Betreuungsaufwand pro Teilnehmerin/Teilnehmer umfasst in der Stufe 1 durchschnittlich 5 Stunden, in der Stufe 2 durchschnittlich 15 Stunden und in der Stufe 3 durchschnittlich 30 Stunden. Entsprechend der Betreuungsquote pro Jugendcoachin/Jugendcoach pro Jahr für schulische Jugendliche (Stufe 1: 80 TN, Stufe 2: 25 TN und Stufe 3: 15 TN) ergibt sich daraus ein klientenzentrierter Betreuungsaufwand von durchschnittlich 1.225 Stunden (Stufe 1: 400h, Stufe 2: 375h und Stufe 3: 450h).

Tauschmöglichkeiten für fehlende Fälle innerhalb der Stufen: Wenn in einer Stufe ein oder mehrere Fälle fehlen, kann unter Berücksichtigung des Faktors 1:3:6 innerhalb der Stufen getauscht werden. D. h., wenn in der Stufe 3 ein Fall fehlt, können dafür 6 Fälle in der Stufe 1 oder 2 Fälle in der Stufe 2 betreut werden. Wenn in der Stufe 2 ein Fall fehlt, dann besteht die Möglichkeit, dafür 3 Fälle in der Stufe 1 oder 0,5 Fälle in der Stufe 3 abzudecken. Und wenn in der Stufe 1 ein Fall fehlt, können ausgleichend 0,3 Fälle in der Stufe 2 oder 0,2 Fälle in der Stufe 3 betreut werden.

9 Zuständigkeit

Ein wesentlicher Aspekt des inhaltlichen Konzepts im Jugendcoaching ist der ressourcenorientierte Ansatz. Die zuständigen Beraterinnen und Berater bauen zu den Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis auf und können so gemeinsam mit ihrer Klientel die Stärken, Fähigkeiten und Interessen abklären.

Auch das Umfeld der Jugendlichen soll möglichst aktiv einbezogen werden, das Wissen von Lehrerinnen und Lehrern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern und die Expertise der Erziehungsberechtigten und anderer für die Jugendlichen wichtiger Bezugspersonen sollen Teil der Zukunftsplanung werden.

Jugendliche in AMS-Betreuung:

Im Fall einer Zubuchung und damit Übergabe vom AMS an das Jugendcoaching bzw. an andere SMS-Maßnahmen wird in der Betreuungsvereinbarung des AMS mit dem/r Jugendlichen die Zubuchung zum arbeitsmarktpolitischen Angebot Jugendcoaching bzw. andere SMS-Maßnahme, z. B. AusbildungsFit, vermerkt. Die Zubuchung erfolgt über das Teilnahmen-Administrationssystem (TAS) des AMS. Die Übermittlung des Perspektiven- und Betreuungsplanes, d. h. der erweiterten Betreuungsvereinbarung, findet in elektronischer Form über das e-AMS Konto für Partnerinstitute statt.

Nachdem das AMS die Eintrittsmeldung für den/die Jugendliche/n vom Jugendcoaching erhalten hat, wird der/die Jugendliche beim AMS abgemeldet. Voraussetzung ist, dass der/die Jugendliche zuvor im Rahmen des AMS-Beratungsgespräches die Information über die Abmeldung und Weiterbetreuung durch das Jugendcoaching erhält. Dies wird wie oben beschrieben, im Perspektiven- und Betreuungsplan (sprich: erweiterte Betreuungsvereinbarung) schriftlich festgehalten.

In folgenden Fällen ist eine Abmeldung aus der AMS-Betreuung NICHT möglich:

- Jugendliche mit einem Leistungsbezug des AMS
- Jugendliche, die von beiden Institutionen, AMS und Jugendcoaching, betreut werden möchten

- Ausbildungspflichtige Jugendliche, die das AMS bei der Suche nach einer für die Ausbildungspflicht zulässigen Beschäftigung unterstützt.

10 Projektumfeld

Das Jugendcoaching nimmt im Netzwerk der Unterstützungssysteme für Jugendliche am Übergang Schule - Beruf eine wichtige Rolle ein. Es ist daher notwendig, dass sich das Jugendcoaching (bzw. die jeweilige Projektleitung nach Absprache mit den Förderungsgeberinnen und Förderungsgebern) mit den relevanten Angeboten und Einrichtungen (SMS, AMS, Länder, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching, Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer etc.) in der Region gut vernetzt und fallbezogen zusammenarbeitet.

Vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten für den Übergang Schule und Beruf, wie insbesondere die diesbezüglichen Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit und der schulpsychologischen Dienste wie auch der Jugendsozialarbeit, sollen durch die subsidiär zu verstehende Interventionsform des Jugendcoachings nicht ersetzt werden.

Mit der Umsetzung des Jugendcoachings erfolgt ein verstärktes Sichtbarmachen bestehender Lücken im „Angebotsmarkt“. Das Jugendcoaching meldet eventuelle Angebotslücken an die Systemebene (konkret: an ihre Förderungsgeberinnen und Fördergeber sowie an die Koordinierungsstellen. In weiterer Folge ergeht die Information an die entsprechenden Steuerungsgremien in den Bundesländern und auf Bundesebene) zurück. Im Anschluss daran muss flankierend sichergestellt werden, dass entsprechend der individuellen Bedarfe der Jugendlichen ein breitgefächertes Spektrum an Begleit- und Anschlussangeboten vorhanden bleibt und bedarfsgerecht erweitert wird.

Die Zuständigkeit dafür bzw. das Aufzeigen von Lücken bzw. Bedarfen an die politische Ebene liegt bei den entsprechenden Steuerungsgremien in den Bundesländern.

Jugendcoaching kann seinem Gate-Keeping-Auftrag nur dann nachkommen, wenn auch die entsprechenden Nachfolgeangebote zur Verfügung stehen.

11 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für junge Frauen und Männer im Jugendcoaching dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Umsetzung des Jugendcoachings sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Teilnehmerinnen und Teilnehmern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung des Angebots Chancengleichheit fördert.

Die Strukturen müssen darauf ausgerichtet werden, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden und nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingengt bzw. eingeschränkt werden.

Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen.

Die Strukturen des Jugendcoachings sind darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Jugendlichen unter Beachtung ihrer eigenen Zuschreibung zu sozialen Geschlechtern zu berücksichtigen. Materialien müssen so aufbereitet werden, dass sie möglichst alle Geschlechterrollen gleichermaßen ansprechen und sich zudem Jugendliche mit Migrationshintergrund wiederfinden. Außerdem ist auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. Unterschiedliche Lernstrategien und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden.

Die Arbeit mit den Jugendlichen zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen, wird gelebt.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderung benötigen besondere Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung. Das Ziel ist auch hier, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und am Übertritt Schule und nächste Stelle (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen weiteren Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, Tagesstruktur oder einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz handelt) den Jugendlichen selbst, aber auch ihren Erziehungsberechtigten professionelle Unterstützung anzubieten.

Bedingt dadurch, dass für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung teilweise die Möglichkeit zur Absolvierung von 12 Schuljahren besteht, ergibt sich in der Praxis häufig ein späterer Eintritt ins Berufsleben und damit eine notwendige Unterstützung bis zum 24. Geburtstag. Gerade Jugendliche mit intellektueller Beeinträchtigung benötigen einen längeren Zeitraum zur Entwicklung ihrer Potenziale und Ressourcen. Dies findet im Konzept des Jugendcoachings ebenfalls besondere Berücksichtigung.

Nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationshintergrund stellen keine Benachteiligung, sondern zusätzliches Potenzial dar und sollen (einer "inneren Haltung" folgend) entsprechend genutzt werden.

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ im Jugendcoaching besonders berücksichtigt werden.

So sollen die (brachliegenden) Potenziale, Kenntnisse und Fertigkeiten der Jugendlichen aufgegriffen und genutzt werden, ohne dabei auf Gleichstellungsbemühungen und die Visualisierung gesellschaftlich begründeter Benachteiligung einzelner Personen und Gruppen zu vergessen.

Im Dokumentationssystem Monitoring Berufliche Integration werden nicht nur Geschlecht, sondern auch Erstsprache erhoben. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Erhebung der Erstsprache zu einem unverzichtbaren Klassifizierungsmerkmal entwickelt hat, dem im Rahmen von Datenvergleichen und empirischen Erhebungen eine große Aussagekraft zukommt, als dadurch Rückschlüsse auf etwaige kulturspezifische Benachteiligungen von Jugendlichen in ihren Bestrebungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich werden.

Auch NEET-Jugendliche bzw. Frühzeitige (Aus-)Bildungsabbrecherinnen und (Aus-)Bildungsabbrecher (FABA) benötigen ein spezielles Verständnis für ihre Situation. Ziel muss es sein, die Teilhabemöglichkeiten dieser Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu befördern. Jugendcoaching setzt sich mit den Bedürfnissen und Notwendigkeiten von jugendlichen NEETs auseinander und trägt diese an die Ebene der Systempartnerinnen und Systempartner heran.

Im Rahmen des Jugendcoachings sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Jugendcoaching-Anbieter bzw. -Anbieterinnen werden empfohlen. Hierbei ist besonders auf die Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten in der Region zu achten.

12 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen

Nach der Erfassung durch das Frühmeldesystem an den Schulen bzw. durch das Meldesystem im Rahmen der Ausbildungspflicht (MAB – Monitoring AusBildung bis 18) und/oder über andere Zugänge bei der Erfassung der Zielgruppe des Jugendcoaching wird die Betreuung/Begleitung von externen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in Form integrierter Servicepakete (Vermeidung von Schnittstellen und damit verbundenen Ineffizienzen, Vermeidung unnötiger Wechsel von Beraterinnen und Beratern, Gewährleistung der Kontinuität des Betreuungsprozesses etc.) durchgeführt.

Diese Servicepakete werden basierend auf Konzept und Umsetzungsregelungen des Jugendcoachings im Rahmen von Förderverträgen durch das Sozialministeriumservice als Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber für einzelne Pakete mit den jeweiligen Projektträgerinstitutionen als Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer abgeschlossen. Die Auswahl der Projektträgerinstitutionen erfolgt durch Call-Verfahren, welche die Vergabe an hochqualifizierte Träger mit langjähriger Erfahrung gewährleisten soll.

13 Grundsätze des Case Managements

Die Beraterinnen und Berater bieten den Jugendlichen längerfristig ein Unterstützungsangebot an, das auf die Lebenssituation und die Bedürfnisse der Jugendlichen zugeschnitten ist. Durch die Minimierung von Problemlagen soll eine Stabilisierung eintreten. Grundsätze in der Arbeit der Beraterinnen und Berater sind dabei die Orientierung an den Jugendlichen und ihrer Lebenswelt, das Erfassen der individuellen Wahrnehmung, die Fokussierung auf Ressourcen sowie die Stärkung der Autonomie.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten die Beraterinnen und Berater mit verschiedensten Personen und Institutionen fachübergreifend zusammen, immer im Interesse und mit Rücksicht auf die Jugendlichen, mit optimaler Wirksamkeit, jedoch unter möglichst ökonomischem Einsatz von Unterstützungsleistungen. Bei komplexen Fallverläufen kann bzw. soll das Jugendcoaching als Unterstützung auch parallel zu anderen NEBA Angeboten begleiten (z. B. AusbildungsFit und VOPS).

Der Case Management Ansatz ist eine zentrale Vorgabe der Beratung im Jugendcoaching. Damit sind unter anderen folgende Prinzipien verbunden:

- Ressourcenorientierung: Jugendcoaching verfolgt einen ressourcenorientierten Ansatz, Stärkung der Selbstbestimmung der Jugendlichen (=Empowerment); Fokus ist auf die Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen gelegt,
- Mehrdimensionalität: berücksichtigt nicht nur Bildungs- und Berufsorientierungsaspekte, sondern auch die soziale Situation der Jugendlichen,
- Einbeziehung des gesamten Umfelds der Jugendlichen in den Beratungsprozess (Eltern, Schule, Peergroup usw.),
- Konstanz der Betreuungsperson über den gesamten Betreuungszeitraum. Die Verantwortung liegt in einer Hand,
- Intervention erfolgt auf Ebene der Jugendlichen (Steuerung des Fallgeschehens) als auch auf Systemebene (Sichtbarmachung von ev. Angebotslücken im System; Beeinflussung/Steuerung von Systemen).

14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

14.1 Qualifikation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jener Einrichtungen, die im Bereich Jugendcoaching tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und idealerweise Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management entsprechend einer Ausbildung, die auf international anerkannten Richtlinien beruht
- oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich und zumindest 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)

Die Beraterinnen und Berater weisen Genderkompetenz auf und haben Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Frauen und Männern. Diesem Ansatz wird auch Rechnung getragen, indem sowohl weibliche als auch männliche Beraterinnen und Berater zur Verfügung stehen, die teilweise selbst Migrationshintergrund haben. Alle Beraterinnen und Berater haben die Bereitschaft niederschwellig und nachgehend ihre Tätigkeit auszuüben, um die Zielgruppe bestmöglich zu erreichen!

Jugendcoachinnen und -coaches, die im Rahmen der Stufe 0 (Heranführung an die Ausbildungspflicht) eingesetzt werden, brauchen ein Mehr an sozialarbeiterischen Fähigkeiten und Erfahrungen. Bei der Aufgabenverteilung in den Projekten ist vonseiten der Projektleitung darauf zu achten.

14.2 Pflichten und Aufgaben

Die Aufgabe der Beraterinnen und Berater im Jugendcoaching ist, mit den Jugendlichen in regelmäßigem Kontakt zu stehen, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen.

Die Beraterinnen und Berater fungieren als Ansprechperson für die Klientinnen und Klienten, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele (im Besonderen für die Umsetzung der Heranführung an die Ausbildungspflicht bzw. für die Umsetzung zur Betreuungs- und Perspektivenplanung) notwendig sind. Dieser Plan wird zielgesteuert in die Tat umgesetzt, wobei die Beraterin bzw. der Berater den Ablauf koordiniert und überwacht, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können.

Veränderungen im Leben der Klientinnen und Klienten werden beobachtet und die Zielvereinbarung – und dem folgend die Zukunfts- bzw. Perspektivenplanung – bei Bedarf auf die neuen Bedingungen abgestimmt. Die Beraterinnen und Berater sind in allen Stufen des Jugendcoachings zur Nachvollziehbarkeit der Umsetzung und zur Begründung individueller Betreuungsverläufe zu einer entsprechenden Dokumentation (vgl. Kapitel Dokumentationssysteme) verpflichtet.

15 Schnittstellenmanagement

Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote.

Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Das NEBA-Schnittstellenmanagement ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer klientelorientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterstützungssystem optimiert. Dadurch kann ein zeitnahe Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

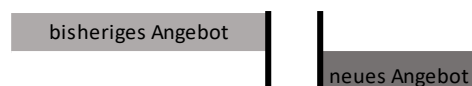
Von Auftrag gebender Stelle her werden daher Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen der NEBA-Angebote festgelegt. Das Jugendcoaching muss mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern sowie Organisationen zusammenarbeiten, wobei Schnittstellen, Ansprechpersonen und Verantwortungsbereiche zu definieren sind.

Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Nachbetreuung, einer Übergabe oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Um die Unterschiede dieser verschiedenen Formen der Parallelbetreuung besser zu verstehen, werden diese folgend definiert und es folgt eine Grafik zu den Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote.

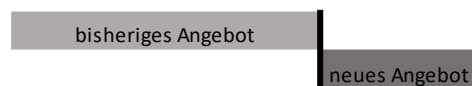
Nachbetreuung: Dies meint die nachträgliche Betreuung jener Personen, die ihre Teilnahme am Angebot beendet haben. Nachbetreuungen sind immer möglich und dauern entsprechend des nachträglichen Betreuungsaufwands unterschiedlich lange an. In der Regel geht es dabei um den persönlichen, telefonischen oder digitalen Kontakt zwischen der Kontaktperson aus dem bisherigen Angebot und jener Person, die ihre Teilnahme am Angebot beendet hat. Durch den Kontakt soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im neuen Angebot angekommen ist bzw. das gewünschte Ziel erreicht hat. Gelegentlich kann es zu längeren Pausen bis zum Beginn eines neuen Angebots kommen, z. B. längerer Urlaub oder Krankenstand zwischen Jugendcoaching und Lehrbeginn, wodurch eine längerfristige Nachbetreuung sinnvoll sein kann.

Übergabe: Eine Übergabe findet immer bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Um einen fließenden Übergang zu gewährleisten, sind kurzzeitige Parallelbetreuungen bei jedem Angebotsübertritt möglich. Während einer Übergabe findet im Zuge der Beendigung des aktuellen NEBA-Angebots zwischen dem bisherigen und dem neuen NEBA-Angebot ein Übergabegespräch statt. Die Betreuung kann, nachdem die letzten Betreuungsangelegenheiten abgeschlossen oder übergeben worden sind, anschließend beendet werden. Eine Übergabe kann zu folgenden Zeitpunkten stattfinden:

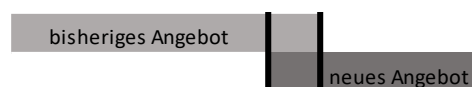
- vor Beginn des neuen NEBA-Angebots, wodurch es zu einer Pause zwischen den Angeboten kommen kann (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 15. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



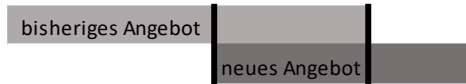
- direkt anschließend an das neue NEBA-Angebot (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 30. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



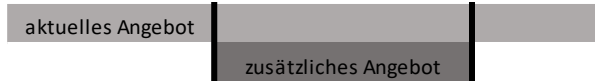
- bisheriges und neues NEBA-Angebot überschneiden sich kurzzeitig, wodurch es zu einer maximal 1-monatigen Parallelbetreuung kommen kann (Beispiel: Beginn neues Angebot am 16. August und Ende bisheriges Angebot bis 31. August).



Angebotswechsel (vgl. Abbildung 3: Typ 1): Ein Angebotswechsel findet ebenso bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Aufgrund des Betreuungsaufwands und unterschiedlicher Betreuungszuständigkeiten ist jedoch bereits vor der Beendigung des bisherigen Angebots eine längerfristige Parallelbetreuung notwendig. Diese kann sich mit dem neuen Angebot 1 bis maximal 3 Monate überschneiden.



Angebotserhaltung (vgl. Abbildung 3: Typ 2): Wenn es ein zusätzliches Angebot (z.B. Mobilitätstraining) braucht, welches von einem anderen NEBA-Angebot abgedeckt wird, kommt es im Sinne der Angebotserhaltung zu einer kurz- oder langfristigen Parallelbetreuung. D. h. eine Angebotserhaltung findet während der laufenden Teilnahme an einem anderen NEBA-Angebot statt und dauert wenige Tage bis mehrere Monate. Eine Angebotserhaltung (durch ein zweites NEBA-Angebot) kann auch zu Beginn oder Ende des aktuell laufenden NEBA-Angebots stattfinden.



Unterschiede: Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Übergaben und Nachbetreuungen sind, da immer möglich, nicht in der folgenden Grafik aufgelistet. Ein Angebotswechsel und eine Angebotserhaltung meint hingegen den zeitgleichen Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote. Diese sind nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. Daher werden die möglichen Varianten der Parallelbetreuung infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags in der Abbildung 3 aufgezeigt.

Abbildung 3: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN																
Stand: November 2020 Quelle: Sozialministeriumservice Abbildung: BundesKOST																
		Typ Schnittstelle	Parallelbetreuung (max. Übergangszeitraum)	Bewertung / Kommentar												
JU	→ AFit	1+2	maximal 3 bzw. 12 Monate	Verpflichtend: AFit nur mit vorherigem JU mindestens Stufe 2, Berufswunsch soll klar sein. Im Rahmen des Vormoduls von AFit Parallelbegleitung bis zu 6 Monate möglich. Im Rahmen von AFit Parallelbegleitung von 3 Monaten zulässig. Bei Umsetzung von JUTA kann Parallelbegleitung während der gesamten Laufzeit von AFit erfolgen.												
JU	→ AASS	1	max. 3 Monate	Bei JU-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern, wo sich im Zuge der Abklärung durch JU eine Empfehlung in Richtung Arbeits-/Ausbildungsplatz abzeichnet und wo vorab ein Lehrgang zur Berufserprobung erfolgt ist.												
JU	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder bei Mobilitätstraining.												
AFit	→ JU	2	max. 3 Monate	In Krisenfällen kann das JU in AFit für die Dauer von 3 Monaten (wieder) hinzugezogen werden.												
AFit	→ AASS	1	max. 3 Monate	Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch AFit. Outplacement-Funktion innerhalb von AFit wird gegen Ende der Teilnahme an Afit von der AASS übernommen.												
AFit	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung in AFit oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ AASS	1+2	max. 3 Monate	Am Ende der BAS-Begleitung (sowie während des letzten Lehrjahres, sobald bekannt ist, dass Lehrling nach Ausbildungsende nicht in Dienstverhältnis übernommen wird) kann AASS hinzugezogen werden (nur für den Anlass der Erlangung eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatzes (z.B. Unterstützung bei Bewerbung und Akquise, Abklärung weiterer Förderungen, Anerkennung nach BEinstG.). Keine Parallelbetreuung bei Sicherung, d.h. wenn Dienstverhältnis im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, dann Nachbetreuung durch BAS. Wenn Lehrling Ausbildung verliert, Berufsschule weiterbesucht und AASS bei Erlangung eines neuen Ausbildungsverhältnisses unterstützt, kann BAS-Betreuung vorerst bestehen bleiben, aber endet, wenn es nach 3 Monaten zu keiner Erlangung kam.												
BAS	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Sicherung während der Ausbildung oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ JU	2	max. 1 Monat	Nach Abbruch der Ausbildung und neuerlicher Akquise durch die BAS kann das JU (bzgl. Empfehlung) hinzugezogen werden.												
AASS	→ JC	1+2	individuell	Sicherung, Lehrgang zur Berufserprobung oder Mobilitätstraining.												
JC	→ BAS	2	individuell	Zum Beispiel bei Akquise einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung im Zuge eines Lehrgangs zur Berufserprobung (JC): anschließende Ausbildung (BAS) und parallele Betreuung durch das JC (Mobilitätstraining).												
JC	→ AASS	1+2	individuell	Am Ende des JC (z.B. wenn während eines Lehrgangs zur Berufserprobung klar ist, dass es Unterstützung bei der Akquise eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes braucht) oder während des JC (wenn es eine Beratung des Betriebes bzgl. Fördermöglichkeiten braucht).												
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Legende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JU</td> <td>Jugendcoaching</td> </tr> <tr> <td>AFit</td> <td>AusbildungsFit</td> </tr> <tr> <td>BAS</td> <td>Berufsausbildungsassistenz</td> </tr> <tr> <td>AASS</td> <td>Arbeitsassistenz</td> </tr> <tr> <td>JC</td> <td>Jobcoaching</td> </tr> </tbody> </table>				Legende		JU	Jugendcoaching	AFit	AusbildungsFit	BAS	Berufsausbildungsassistenz	AASS	Arbeitsassistenz	JC	Jobcoaching	Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Ausnahme: BAS - Berufsschulbesuch
Legende																
JU	Jugendcoaching															
AFit	AusbildungsFit															
BAS	Berufsausbildungsassistenz															
AASS	Arbeitsassistenz															
JC	Jobcoaching															
Typ 1 = Angebotswechsel Typ 2 = Angebotserhaltung				Verpflichtende Übergabegespräche zwischen den Angeboten unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten bzw. Unterlagen an Dritte, verpflichtend Perspektivenpläne bzw. Ergebnisberichte. Dokumentationsüberschneidungen von einem Monat sind zulässig.												

15.1 Kooperation mit den Koordinierungsstellen

Die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice und dem Jugendcoaching ist bereits gut etabliert. Im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18 hat sich diese Kooperation noch weiter intensiviert und erlangte noch größere Wichtigkeit. Zwischen den Koordinierungsstellen und dem Jugendcoaching sind ein enger Informationsaustausch und eine präzise Abstimmung im Ablaufprozess der AusBildung bis 18 unbedingt notwendig. Dabei kommt der MAB als Kommunikationsdrehscheibe grundlegende Bedeutung zu. War bisher schon das Jugendcoaching angehalten etwaige Lücken in der regionalen Angebotslandschaft zu identifizieren und diese den relevanten Stakeholdern, insbesondere den Koordinierungsstellen, rückzumelden, so spielt dieser Aspekt nunmehr eine noch stärkere Rolle.

Neben dem Sichtbarmachen von Angebotslücken im System kommt dem Jugendcoaching eine wichtige Rolle zu, um die Jugendlichen unter anderem bei der Findung eines passenden Bildungs-Angebotes zu unterstützen. Eine dichte Vernetzung mit den entsprechenden Professionen bzw. Unterstützungssystemen (z. B. auch Angebote für jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber) ist dabei das Um und Auf. In beiden Punkten, sowohl beim Identifizieren von Angebotslücken als auch von passenden Bildungs-Angeboten ist eine verbindliche und verlässliche Kooperation zwischen den Koordinierungsstellen und dem Jugendcoaching relevant.

15.2 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice

Das AMS ist ein wesentlicher Partner des Sozialministeriumservice mit seinen Angeboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS identifizieren bspw. potenzielle Jugendcoaching-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer und verweisen sie an das Angebot. Aber auch umgekehrt vermitteln Jugendcoachinnen und -coaches Jugendliche an das AMS (BIZ, Service für Arbeitsuchende). Identifizierte Jugendliche, deren Problem vorrangig in der fehlenden beruflichen Orientierung liegt, können in Form einer individuellen Bildungs- und Berufsberatung in einem der BIZ beraten werden. Die Organisation von Terminen im BIZ für Gruppen von Schülerinnen und Schülern obliegt den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern. Dadurch erfolgt eine noch stärkere Einbindung des BIZ/AMS in die schulische Berufsorientierung ab der 7. Schulstufe. Ein Einzelbesuch von Schülerinnen und Schülern im BIZ ist ohne Termin möglich, für eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung ist jedoch eine Terminvereinbarung erforderlich.

Im Kontext der AusBildung bis 18 intensivierte sich die Zusammenarbeit zwischen AMS und SMS mit seinen Angeboten nochmals. Insbesondere sind dabei zu nennen: Perspektiven- und Betreuungsplan, Kommunikation zwischen Jugendcoaching und AMS per eAMS Konto.

Abgesehen von den durch die Schule organisierten Gruppenterminen beim BIZ des AMS sollen vonseiten des Jugendcoachings auch jene Jugendlichen an das AMS (Service für Arbeitsuchende) verwiesen werden, die sich als lehrstellen- bzw. arbeitsuchend melden wollen. Hier handelt es sich vorwiegend um Jugendliche aus dem Jugendcoaching, bei denen es zumeist um die (direkte) Aufnahme einer Lehrausbildung geht (die betrieblich oder überbetrieblich erfolgen kann).

Da der Zugang zu AusbildungsFit ausschließlich über das Jugendcoaching erfolgt, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen AMS notwendig. Entsprechende Vorgespräche zur Klärung der Übernahme der DLU (Deckung des Lebensunterhalts) sind von den Jugendcoachinnen und -coaches zu führen.

15.3 Kooperation mit Einrichtungen des Sozialministeriumservice

Die Beraterinnen und Berater des Jugendcoachings sind gut vernetzt mit den Anbieterinnen und Anbietern von Angeboten des Sozialministeriumservice, die sich an Jugendliche mit einem besonders intensiven Begleitungsaufwand richten.

Hier geht es um Problemlagen, die bei der Ausbildung und Beschäftigung die größten Hemmnisse darstellen und die durch andere Maßnahmen im Zuge der Anbahnung und Absolvierung einer Ausbildung nicht kompensiert werden können, was sich auch auf Betreuungsschlüssel und -dauer niederschlägt.

Das Jugendcoaching nimmt bei AusbildungsFit und der Berufsausbildungsassistenz eine Gate-Keeping-Funktion ein.

Gate-Keeping zu AusbildungsFit:

Der Zugang zu AusbildungsFit erfolgt ausschließlich über das Jugendcoaching. Die Jugendcoachinnen und -coaches stehen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von AusbildungsFit in engem Kontakt, um ein ideales Matching von Zielgruppe und Angebot zu erreichen.

Im Vormodul von AusbildungsFit (VOPS) findet ein sogenanntes „Gate-Keeping-Light“ durch das Jugendcoaching statt. Das bedeutet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendcoachings im Vormodul zu bestimmten Zeiten (nicht verpflichtend während der gesamten Öffnungszeiten von AusbildungsFit) anwesend und aktiv sind. Die Jugendlichen können so im Laufe der Teilnahme am Vormodul ein Jugendcoaching parallel absolvieren – spätestens nach vier Monaten und vor der Teilnahme an AusbildungsFit.

Dieser sogenannte "sanfte Einstieg" zu Beginn des Vormoduls kann unterschiedlich gestaltet sein. Wichtig ist jedoch, dass innerhalb des Vormoduls auch Jugendcoachinnen und -coaches vor Ort in der Maßnahme anwesend sind (stunden- oder tageweise - abhängig von der Größe der Maßnahme und von den Zeiten, zu denen die meisten Jugendlichen am Vormodul teilnehmen), um einerseits bestehende Beziehungen zu festigen, aber auch, um die Jugendlichen im Vormodul direkt zu erleben, wichtige Erkenntnisse zur „Gate-Keeping-Funktion“ für einen Übertritt in AusbildungsFit zu gewinnen und den Jugendlichen jederzeit Beratungsgespräche (verpflichtend vor dem Wechsel in AusbildungsFit) anbieten zu können. Eine durchgehende Parallelbegleitung im MBI ist möglich.

Vonseiten des Jugendcoachings ist zumindest ein ausführliches Beratungsgespräch zur Abklärung/zum „Gate-Keeping-Light“ in AusbildungsFit verpflichtend (sofern die Inhalte der Stufe 2 Jugendcoaching damit erfüllt werden können), damit die Zielgruppenabklärung passgenau umgesetzt wird. Lehrgänge zur Berufserprobung können im Vormodul auch durch die Jugendcoachinnen und -coaches begleitet und administriert werden.³⁷

Im Rahmen ihrer Gate-Keeping-Funktion klären die Jugendcoachinnen und -coaches ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen jeweils im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern können. Die Absolvierung zumindest der Stufe 2 des Jugendcoachings ist verpflichtend, bevor Jugendliche an AusbildungsFit teilnehmen können.

Die Jugendcoachinnen und -coaches empfehlen jene Jugendlichen, die nach ihrer Einschätzung einen Nachholbedarf im Bereich sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken inkl. neuer Medien aufweisen, an AusbildungsFit. Es wird ein gemeinsames Übergabegespräch

³⁷ siehe AusbildungsFit-Konzept inklusive Umsetzungsregelungen idgF

(Jugendcoachin bzw. Jugendcoach, Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, AusbildungsFit-Coachin bzw. AusbildungsFit-Coach) geführt.

Wird die Teilnahme an AusbildungsFit empfohlen, so kann das Jugendcoaching den Jugendlichen oder die Jugendliche bei den notwendigen nächsten Schritten (Vormerkung beim AMS, Stellung des Begehrens auf Deckung des Lebensunterhalts) unterstützen.

Um der Gate-Keeping-Funktion gerecht zu werden, sind folgende Elemente wesentlich:

- Monitoring Berufliche Integration (inklusive AusbildungsFit -Tool)
- Perspektivenplan Jugendcoaching

Bei Bedarf steht das Jugendcoaching für einen Übergangszeitraum³⁸ noch als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Jugendlichen bzw. für die AusbildungsFit-Coachinnen und -Coaches zur Verfügung.

Gate-Keeping zur Berufsausbildungsassistenz:

Das Jugendcoaching hat ebenfalls hinsichtlich des Angebots der BAS³⁹ (Ausbildung im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation) eine Gate-Keeping-Funktion inne. Das bedeutet, dass die Teilnahme am Jugendcoaching (zumindest Stufe 2) verpflichtend ist, bevor eine BAS des SMS in Anspruch genommen werden kann.

Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich.

Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche zwischen dem Jugendcoaching und der BAS, den Jugendlichen und eventuell den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

Es wird daher wichtig sein, dass die Jugendcoachinnen und -coaches bei der Erstellung der Perspektivenpläne kurz-, mittel- und vielleicht sogar langfristig die Gate-Keeping-Funktion

³⁸ siehe Abbildung 3: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote

³⁹ siehe Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen, Version idgF

bei ihren Empfehlungen mitbedenken. D. h., dass - auch wenn unter Umständen im direkten Anschluss an das Jugendcoaching keine Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation beginnt - vonseiten des Jugendcoachings auch mittelfristig eingeschätzt werden muss, ob eventuell im Anschluss an die Teilnahme in einer Arbeitsassistenz oder in AusbildungsFit die Begleitung durch die BAS im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifikation erforderlich werden kann.

15.4 Kooperation mit Schulen/Unterstützungssystemen in/für/um Schulen

Eine enge und gute Kooperation zwischen Jugendcoaching und den Schulen bzw. den Unterstützungssystemen in/für/um Schulen ist für eine wirkungsreiche Beratung der Jugendlichen unabdingbar.⁴⁰ Dem „Frühmeldesystem“ an den Schulen (Identifizierung von potenziellen Jugendcoaching-Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt oft durch Lehrerinnen und Lehrer) liegt eine interministerielle Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien zugrunde, und es gibt einen Erlass des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an alle Bildungsdirektionen.

Um die bereits vorhandenen Ressourcen an der Schule zu nutzen und Hand in Hand zu arbeiten, ist eine enge Kooperation und praktische Abstimmung der Jugendcoachinnen und -coaches mit den Lehrerinnen und Lehrern (Psychagoginnen und Psychagogen, Schülerberaterinnen und Schülerberatern, Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern), den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie anderen Berufsgruppen im Schulsystem (z. B. Schulärztinnen und Schulärzten) zwingend notwendig. Voraussetzung dafür ist unter anderem das Wissen über die Tätigkeiten der anderen Profession. Damit soll vermieden werden, dass Informationen doppelt erhoben werden und in verschiedene Richtungen gearbeitet wird.

Es ist dezidiert nicht Aufgabe des Jugendcoaching Beratungsleistungen anderer Professionen oder des Schulsystems (z. B. Nachhilfe, psychologische/therapeutische Beratung) zu übernehmen. Vielmehr soll das Jugendcoaching die Jugendlichen bei Bedarf an die entsprechende Profession gezielt weiterverweisen.

⁴⁰ Vgl. Grandy, S. et al., 2015

Eine gute Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Jugendcoaching und den Beraterinnen und Beratern der psychosozialen Unterstützungssysteme ist für den Aufbau eines effektiven Unterstützungssystems für (abbruch-)gefährdete Schülerinnen und Schüler am Schulstandort von zentraler Bedeutung.

Es liegt in der Kompetenz des Schulsystems, Angebote, die zur Beseitigung schulischer/fachlicher Defizite der Jugendlichen dienen, flächendeckend, möglichst engmaschig zur Verfügung zu stellen.

Bei diesen begleitenden Förderangeboten (an denen in der Praxis noch zusätzlicher Bedarf besteht) sollte es sich nicht nur um schulische Nachhilfe im herkömmlichen Sinn, sondern um ein ganzheitliches Angebot, welches die individuellen Problemlagen der Jugendlichen berücksichtigt und sie in Kleingruppen gezielt begleitet, handeln. Fördermaßnahmen und Lernunterstützung seitens der Schule sind mitentscheidend für die Wirkung des Jugendcoachings.

Hier spielt die Kooperation zwischen den Systemen auf Bundes- sowie auf Landesebene eine entscheidende Rolle. Etwaige Probleme gilt es in den entsprechenden Steuerungsgruppen zu benennen und eine gemeinsame Lösung anzustreben.

Zur Gewährleistung der optimalen Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und dem Jugendcoaching empfiehlt sich die Installation einer fixen schulinternen Ansprechperson pro Schule.

Ist diese Ansprechperson seitens der Schule noch nicht nominiert, so werden die Jugendcoachinnen und -coaches gebeten, diesbezüglich Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen und die Form der Zusammenarbeit so weit wie möglich zu klären. Termine und Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung (Berufspraktische Tage) sowie inhaltliche Angebote des jeweiligen Schulstandorts (themenspezifische Projektwochen) können durch diese Kontaktperson unmittelbar an die Beraterinnen und Berater aus dem Jugendcoaching weitergegeben werden.

15.5 Kooperation mit der Wirtschaft

Neben der Schule spielt die Wirtschaft eine bedeutende Rolle bei der Kooperation. Auch hier kommt dem Jugendcoaching eine sehr wichtige Funktion zu, da es - ohne Teil eines der beiden Systeme zu sein - eine Position „von außen“ einnehmen kann.

Gerade beim Übertritt von dem einen in das nächste System treten für die Jugendlichen der Zielgruppe Probleme auf. Sie haben in neun bis zwölf Jahren ihres Schulbesuchs die Spielregeln des Systems Schule mehr oder weniger gut gelernt. Manchen fällt es jedoch schwer sich (relativ) rasch auf ein neues anderes komplexes System, das der Arbeitswelt, einzustellen. Durch die Begleitung des Jugendcoachings im Sinne eines Case Management unterliegt das Handeln in diesen unterschiedlichen Systemen nicht nur den Intentionen der Individuen, sondern auch den Gesetzmäßigkeiten der betroffenen Sozialsysteme.

Das Jugendcoaching unterstützt die Jugendlichen beim Kennenlernen jener Arbeitswelt(en). Die Jugendcoachinnen und -coaches sind mit regionalen Unternehmen gut vernetzt und helfen den Jugendlichen dabei, in den für sie interessantesten und infrage kommenden Arbeitsfeldern praktische Erfahrungen zu sammeln.

Es ist ein verpflichtender⁴¹ Bestandteil des Jugendcoachings (in Stufe 2 und Stufe 3), dass Jugendliche in sogenannten Lehrgängen zur Berufserprobung die Berufswelt kennenlernen und einen praktischen Eindruck über für sie infrage kommende Tätigkeitsbereiche gewinnen können.

In diesem Zusammenhang sind die Förderungsgrundlagen und spezifische Unterlagen/Vorlagen (Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung zwischen Betrieb und Trägereinrichtung, Leitfaden für die Trägereinrichtungen zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen von Angeboten des SMS) relevant für die Umsetzung des Jugendcoachings. Die Unterlagen/Vorlagen können unter anderem über die NEBA-Website (www.neba.at) von den Jugendcoachinnen und -coaches heruntergeladen werden.

⁴¹ Für JU-Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus AHS/BMHS ist die Teilnahme an einem Lehrgang zur Berufserprobung nicht zwingend erforderlich

15.6 Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen

Die Vernetzung mit zielgruppenspezifischen Institutionen ist dringend notwendig, da sie die Zielgruppe mit ihren Angeboten unterstützen, fördern, beraten und weiterbilden. In der Beratung von Jugendlichen im Rahmen des Jugendcoachings werden Probleme sichtbar, die ohne die professionelle Unterstützung von anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen nicht lösbar sind (und auch nicht von den Beraterinnen und Beratern des Jugendcoachings „behoben“ werden können/sollen).

Besonderes Augenmerk wird auf die Kooperation mit Einrichtungen gelegt, die mit Migrantinnen und Migranten sowie Asylberechtigten, Subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerberinnen und Asylwerbern zusammenarbeiten. Durch mehrsprachiges Informationsmaterial soll das Angebot für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung zugänglich gemacht werden. Zudem kann durch die Vernetzung mit den dort ansässigen, mehrsprachigen Beraterinnen und Beratern, die als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren, ein ansonsten schwer greifbarer Personenkreis erreicht werden.

15.7 Kooperation mit Sozialzentren, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe

Mit den Sozialzentren soll eine gute Kooperation aufgebaut werden, da der Zugang für Jugendliche mit bedarfsorientierter Mindestsicherung in das Jugendcoaching ermöglicht werden soll. Im Gegenzug sind die Sozialzentren eine wichtige Anlaufstelle für Jugendliche, die Unterstützung bei sozialen und finanziellen Problemen benötigen.

Auch die Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe ist für beide Seiten von Vorteil. Einerseits können in Beratungsgesprächen mit Jugendlichen soziale Missstände aufgedeckt (und somit abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche identifiziert) werden, die ein Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich machen. Andererseits kann die Kinder- und Jugendhilfe als empfehlende Stelle für den Eintritt in das Jugendcoaching fungieren, da sie ebenfalls mit der Zielgruppe der abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen zu tun hat. Dies gilt umso mehr für jene Jugendlichen, die das Schulsystem bereits verlassen haben und einen sehr niederschweligen Zugang zu Unterstützungsangeboten benötigen.

Der Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit der Offenen Jugendarbeit und anderen jugendrelevanten Einrichtungen (insbesondere den Jugendzentren), kommt eine ähnlich zentrale Bedeutung zu wie der Kooperation mit den einzelnen Schulstandorten. Entsprechende Ressourcen sind vonseiten des Jugendcoachings in die Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit zum Wohle der Begleitung außerschulischer und ausbildungspflichtiger Jugendlicher zu investieren.

15.8 Kooperation mit Justizanstalten

Delinquente Jugendliche sind Zielgruppe des Jugendcoachings.⁴² Hierbei wird beim Übertritt aus dem Vollzug in die Entlassung angesetzt, und dabei ist eng mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Justizanstalten (Leitungen der Vollzugsdirektionen, Soziale Dienste, Bewährungshilfe, Betriebe etc.) zusammenzuarbeiten. Jugendcoachinnen und -coaches können auch Jugendliche mit Fußfessel oder durch Übernahme von der Bewährungshilfe begleiten (die Begleitung ist nicht auf inhaftierte Jugendliche beschränkt).

Das Jugendcoaching setzt rechtzeitig vor dem Entlassungstermin der Jugendlichen mit der Beratung an, damit ein guter und vertrauensvoller Kontakt mit den Jugendlichen aufgebaut werden kann. Die Begleitung am Übergang von der Haftentlassung nach „draußen“ ist ein bedeutsamer Zeitraum. Für eine wirkungsvolle Reintegration der Jugendlichen ist es relevant, dass nach der Enthaftung keine Betreuungslücken entstehen, bspw. der Einstieg in Folgeprojekte oder den Arbeitsmarkt rasch ermöglicht wird.

⁴² Delinquente Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unterliegen auch der Ausbildungspflicht.

16 Dokumentationssysteme

Alle Beraterinnen und Berater der Maßnahme Jugendcoaching verpflichten sich zur Eingabe von Teilnahme-Daten in das MBI sowie im Rahmen der Heranführung auf Stufe 0 zur diesbezüglichen Dokumentation im MAB. Grundlage für die Eingabe in das MBI ist das MBI Eingabemanual Jugendcoaching idgF.⁴³ Grundlage für die Eingabe in das MAB ist das MAB-Handbuch idgF.⁴⁴ Auf der Stufe 1 des Jugendcoachings können Teilnahmen in Ausnahmefällen ohne Eingabe der Sozialversicherungsnummer erfolgen (max. bis zu 10 % der Stufe 1-Teilnahmen pro Bundesland). Ab Stufe 2 müssen alle Teilnahmen ausnahmslos mit Sozialversicherungsnummer im MBI angelegt sein.

Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Aufgaben der Beraterinnen und Berater hinsichtlich der Dokumentation im Jugendcoaching.

⁴³ MBI Eingabemanual Jugendcoaching (Version: Dezember 2017):

<http://www.bundeskost.at/information/mbi-eingabemanuals.html> (Internetabfrage, 4.5.2018)

⁴⁴ MAB-Handbuch. Monitoring AusBildung bis 18. Das MAB-Handbuch wird von der BundesKOST erstellt und den relevanten Akteurinnen und Akteuren, die mit der administrativen Fallbegleitung betraut sind, zur Verfügung gestellt.

Abbildung 4: Dokumentationssystem

JU	Unterlagen							MBI (JU Stufe 1,2,3)		MAB (JU Stufe 0)	eAMS Konto	
	ZV ¹	DZE ²	PP ³	ESF ⁴	LZB ⁵	KP ⁶	TB ⁷	Personenbezogen	Nicht-personenbezogen		Personenbezogen	
									„kleine Variante“ ⁸	„große Variante“ ⁹		
Stufe 0											x	
Stufe 1		x						x	x			
Stufe 2	x	x	x	x	x	x	x	x		x		
Stufe 3	x	x	x	x	x	x	x	x		x		
Bei AMS Kontakt (z.B. PS, AusBildung bis 18)												x

Quelle: SMS, BundesKOST

1 Zielvereinbarung

2 Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten an Dritte

3 Perspektivenplan

4 ESF-Stammdatenblatt inklusive Teilnahmeerklärung: Jugendcoaching ist ein vom ESF kofinanziertes Angebot. In diesem Zusammenhang sind bestimmte Daten beim Besuch eines Jugendcoachings der Stufe 2 oder 3 zu erheben. Näheres dazu, siehe MBI Eingabemanual Jugendcoaching idgF.

5 Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung: Hinsichtlich der Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung wird zwischen dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin und dem Träger sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vereinbarung abgeschlossen.

6 Teilnahmebefragung: Die Jugendlichen erhalten einen kurzen Fragebogen⁴⁵, mit dem sie die Zufriedenheit hinsichtlich ihrer Teilnahme am Jugendcoaching anonym bewerten können. Die BundesKOST wertet die Teilnahmebefragung jährlich aus und erstellt einen Bericht.

⁴⁵ Ist auch online möglich.

7 „kleine Variante nicht personenbezogen (Stufe 1)“ umfasst: Person ID, Wohnort in Österreich, österreichische Postleitzahl, RGS des AMS, Wohnbezirk, Geschlecht, Geburtsjahr, Erstsprache, Staatsbürgerschaft, Grad der Behinderung, Behinderungsart, SPF, In wie vielen Fächern wird nach ASO oder eFB-Lehrplan unterrichtet?, Behindertenpass, Begünstigter Behindertenstatus, Startdatum, Enddatum, Nachbetreuung, Stufe des Jugendcoachings, schulische/r/außerschulische/r Jugendliche/r, laufende Schulausbildung (bei schulischer Stichprobe), höchste abgeschlossene Ausbildung (bei außerschulischer Stichprobe), angefordert von ..., Berufswunsch, Beendigungsart, Beendigungsergebnis

8 „große Variante nicht personenbezogen (Stufe 2 und 3)“ umfasst alle Fragen wie bei der kleinen Variante und zusätzlich die In- und Outcome-Faktoren.

16.1 Monitoring Berufliche Integration (MBI)

Das MBI speist sich aus den Eingaben der Jugendcoachinnen und -coaches. Die erfassten MBI-Daten geben Auskunft über:

- „Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (wie z. B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Struktur der im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsprozesses festgestellten Problembereiche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anzahl und Struktur der Abbrüche
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen“

Durch das MBI ist gewährleistet, dass die Income- und Outcome-Faktoren am Beginn und am Ende einer Teilnahme verglichen und Auswertungen über die Teilnahmen im Jugendcoaching erstellt werden können. Besondere Relevanz kommt der Erhebung und anschließenden Auswertung von Daten aus dem MBI (Monitoring Berufliche Integration) zu:

- Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Erstsprache, Region) der über das Frühmeldesystem als abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdet identifizierten Jugendlichen
- Anzahl und Zusammensetzung der in das Jugendcoaching einbezogenen Jugendlichen
- Struktur der im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsprozesses festgestellten Problembereiche der Jugendlichen
- Art und Intensität der Betreuung im Rahmen des Jugendcoachings

- während oder nach dem Jugendcoaching in Anspruch genommene unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsleistungen
- Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Angebot des Jugendcoachings nicht in Anspruch nehmen, oder bei denen es zu einem Abbruch des Beratungs- und Betreuungsprozesses kommt, sowie die Dokumentation der entsprechenden Abbruchgründe
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiterführende (Aus)Bildungssysteme, sowie auch diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Anlern- oder Teilqualifikationen etc.)

16.2 Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB)

Das MAB speist sich, neben den in die Datenbank automatisch eingemeldeten Daten, aus den Eingaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstellen sowie der Jugendcoachinnen und -coaches. (siehe dazu: MAB-Handbuch idgF)

Rohdatenexporte ermöglichen die in der MAB hinterlegten Rohdaten über Kontaktversuche, Statuswechsel, Alter und dergleichen auszuwerten, und somit über die vorgefertigten Standardauswertungen hinaus individuelle und detaillierte statistische Auswertungen und Analysen der MAB Daten durchzuführen (z. B.: durchschnittliche Dauer einer Teilnahme; wie viele Kontaktversuche braucht es, bis die Person erreicht wird usw.). Ein Rohdatenexport kann nur von den Koordinierungsstellen inklusive der BundesKOST abgezogen werden.

Im MAB werden im Detail die Verläufe bei der administrativen Fallbegleitung aufgezeichnet und dokumentiert (z. B. Kontakte/Kontaktversuche des Jugendcoaching Stufe 0).

Abschließend ist an dieser Stelle auf die Bundesweite Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 (BundesKOST) hinzuweisen, zu deren Aufgaben die Überprüfung, Analyse und Auswertung der MBI-Daten und MAB-Daten gehört, wodurch dazu beigetragen wird, eventuelle „Fehlentwicklungen“ sowie anfallenden Anpassungsbedarf beim Angebot transparent zu machen.

Neben spezifischen Datenanalysen erstellt die BundesKOST wissenschaftlich fundierte Expertisen und Fachberichte, so gibt es bspw. jährlich einen MBI-Jahresbericht zum Jugendcoaching, einen Bericht zu den Ergebnissen der Teilnahmebefragung der Jugendlichen, etc.

17 Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung des Jugendcoachings erfordert eine zweiteilige Strategie, was Raum- und Infrastruktur anbelangt. Einerseits ist höchste Mobilität und aufgrund bestehender Ressourcenprobleme auch Flexibilität gefordert, damit die Beraterinnen und Berater an unterschiedlichsten (Schul)Standorten ihre Leistungen anbieten können. Andererseits braucht es für das längerfristige Case Management fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen.

Daraus folgend werden alle Ausstattungsmerkmale daraufhin abgestimmt, beide Erfordernisse bestens zu erfüllen. Die Beraterinnen und Berater sollten so ausgestattet sein, dass sie örtlich unabhängig und überall arbeitsfähig sind. Eine gemeinsame Stelle dient als Basis, wo neben Gruppenräumen auch Einzelberatungszimmer zur Verfügung stehen. Es wird angeregt, für die mobile Arbeit vor Ort in den Schulen synergetisch mit diesen zusammenzuarbeiten und deren vorhandene Raumressourcen (idealerweise wird auch der Zugang zu Internet und Kopierer ermöglicht) zu nutzen.

18 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Jugendcoaching-Folder, -Broschüren, der Webauftritt sowie die NEBA-Website www.neba.at oder auch die Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 auf ihrer Website www.bundeskost.at informieren flächendeckend über das Angebot. Sie dienen vor allem der Information des triangulären Systems zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Expertinnen und Experten sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Zusätzlich werden damit auch System- und Kooperationspartner und -partnerinnen wie zum Beispiel AMS, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren, Betriebe etc. informiert.

Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auf die Erreichung von Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Folder und Broschüren in zusätzlichen Sprachen aufzulegen und den Online-Auftritt mehrsprachig zu gestalten, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von Beraterinnen und Beratern mit Migrationshintergrund bzw. mehrsprachigen Beraterinnen und Beratern oder ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu nützen.

Die Informationsarbeit wird unter anderem auch durch gedruckte Plakate unterstützt, wobei bei allen Printprodukten auf die Bildsprache der Jugendlichen fokussiert wird. Auf der NEBA-Website werden unter anderem die Jugendcoaching-Angebote beschrieben und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (E-Mail, SMS etc.) sollen in Ergänzung zu den persönlichen Gesprächen für die Kommunikation zwischen Jugendlichen und Beraterinnen und Berater genutzt werden.

Eine zusätzliche Facette erhält die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im Jugendcoaching durch die Ausweitung der Aufgaben um die Heranführung ausbildungspflichtiger Jugendlicher an die AusBildung bis 18.

Das Jugendcoaching hat sich dabei an den Vorgaben des Sozialministeriumservice zu orientieren und ist angehalten die spezifischen Informationskanäle (z. B. AusBildung bis 18 Website <https://ausbildungbis18.at/>, bzw. Informationsmaterialien (z. B. AusBildung bis 18 Folder) zu nutzen.

19 Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des Jugendcoachings gelten auf unterschiedlichen Ebenen (Prozesse, Methoden, Anforderungsprofil der Jugendcoachinnen und -coaches, Zielerreichung-Wirkungsdefinition) spezifisch definierte Standards, die einer zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms dienen sollen.

Zentrale Elemente des Qualitätssystems im Jugendcoaching sind unter anderem:

- Auswertung/Aufbereitung/Analyse der MBI- und MAB-Daten
- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten etc.
- Erhebung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzufriedenheit
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkung und Zielerreichung

Folgende Prinzipien/Standards sind wirksam:

19.1 Zugang

- Klare Zielgruppendefinitionen
- Definierte „Zugangskanäle“: Schule, Jugendzentren, Justizstrafanstalten, OJA etc.
- Frühmeldesystem in Schulen
- Meldesystem MAB - Monitoring AusBildung bis 18
- Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme am Jugendcoaching
- Jugendliche können auch ohne Zustimmung der Eltern Jugendcoaching in Anspruch nehmen
- Rückkehr ins Jugendcoaching nach einer erfolgten Teilnahme ist möglich
- Der Zugang zum Jugendcoaching lässt sich demnach als relativ niederschwellig charakterisieren

19.2 Ablauf

Vorgaben analog dem „Stufen-Modell“ im Jugendcoaching (siehe Grafik in Kapitel 3)

19.3 Übergang

Standardisierte Unterlagen (je nach absolvierter Stufe), die die Jugendlichen bei Verlassen von Jugendcoaching in einer Jugendcoaching Mappe (oder in elektronischer Form) erhalten, sind:

- Zielvereinbarung,
- Perspektivenplan,
- Teilnahmebefragungsbogen

Durch eine geregelte Nachbetreuung mit dem Ziel, dass die Jugendlichen am Weg in das Folgesystem nicht „verloren“ gehen, soll ein besonderer Schwerpunkt auf die Übergänge gelegt werden. Bedingt durch teilweise auch längere zeitliche Abstände bis zum Start von Folgeangeboten kann es notwendig werden, dass sich nach der Beendigung der Teilnahme die Nachbetreuung auf einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr erstreckt. Unter Umständen ist das "Anfragen" bei den Jugendlichen erst kurz vor dem Antritt der Folgemaßnahme sinnvoll (z. B. 2 Wochen vor dem tatsächlichen Beginnstermin), während innerhalb der anderen Monate möglicherweise kein Kontakt besteht.

Das kann beispielsweise auch für den Start einer Lehrausbildung zutreffen (Ende der Begleitung im Jugendcoaching im Mai mit dem Ergebnis Heranführung an eine Lehre und konkreter Lehrstellenzusage für September), d. h., dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendcoaching bei jenen Jugendlichen, wo dies notwendig ist, 2 Wochen vor dem Lehrbeginn nochmals anfragen.

Im Unterschied zur Nachbetreuung kann auch eine Parallelbetreuung (laufende Teilnahmen innerhalb der NEBA Angebote) mit dem Ziel, bestmögliche Übergänge für die Jugendlichen zu gewährleisten, sinnvoll sein.

Es ist daher bei jeder Teilnahme im Jugendcoaching darauf zu achten, ob kurz-, mittel- oder langfristig eine Ausbildung im Rahmen einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung eine

Option darstellen kann und dies im Perspektivenplan festzuhalten (verpflichtend vor einer Übergabe an AusbildungsFit).

Jugendliche, bei denen es aufgrund von sozial-emotionalen oder anderen Belastungen (z. B. psychische Krisen, Mobbing, etc.) zu einem Lehrstellenabbruch kommt, können ebenfalls wieder ins Jugendcoaching eintreten und gegebenenfalls bis zu maximal einem Monat parallel von BAS und Jugendcoaching begleitet werden. Jugendliche, die durch einen Wechsel von der Lehre in eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung eingetreten sind (und daher vorab kein Jugendcoaching absolviert haben), diese Ausbildungsvarianten sich jedoch als nicht realistisch erwiesen haben, können ins Jugendcoaching eintreten und eine individuelle Alternative erarbeiten (z. B. Jugendliche, die vom AMS in eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung vermittelt wurden).

Ebenso hat das Jugendcoaching die Funktion der Heranführung an die Ausbildungspflicht (JU Stufe 0).

19.4 Methoden

Im Jugendcoaching wird eine breite Palette von Methoden, abgestimmt auf die jeweiligen Bedürfnisse der Jugendlichen, angewandt. Die folgende Übersicht stellt eine Sammlung möglicher Ansätze dar, die von den verschiedenen Anbieterinnen und Anbieter in unterschiedlicher Intensität umgesetzt werden. Die Anwendung der Methoden ist abhängig von der individuellen Bedarfslage der Jugendlichen.

Gesprächsarten und -techniken:

- Einzelgespräche
- Gruppenangebote
- Selbsteinschätzung
- Fremdeinschätzung
- Verhaltensbeobachtung
- Interviewtechnik
- Lösungsorientierte Beratungstechniken
- Biografiearbeit
- persönliche Zukunftsplanung
- Unterstützungskreis

- EDV gestützte Methoden
- Angehörigenarbeit
- Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern

Bildhafte Materialien:

- Doose-Karten: Traum-, Lebensstil-, Hut- und Arbeitsassistentenkarten
- Fähigkeitskärtchen
- Kärtchen (Interessen, Fähigkeiten, Arbeitsfaktoren)
- Berufsinformation (BIWI- Karten)
- Berufsfotos
- Pictogramme

Einschätzung und Beurteilung:

- Arbeitsverhalten
- Arbeitsmotivation
- Schnuppererfahrungen, Besprechungen zu den Lehrgängen zur Berufserprobung
- Fremdeinschätzung
- Selbsteinschätzung
- Beobachtung am Arbeitsplatz und in sozialen Systemen
- Auswertung von Fragebögen

Theoretische Übungen, Arbeitsblätter, Checklisten:

- Arbeiten mit Arbeitsblättern und CDs zu folgenden Themen:
 - Berufliche Interessen
 - Freizeitinteressen
 - Lebenseinstellung
 - Arbeitshaltung
 - Blick in die Zukunft
 - Arbeitsumfeld
 - Motivation
 - Schulische Fähigkeiten

- BO-Arbeitsblätter
- Übungen (Gruppen- und Einzelarbeit)
- Kulturtechniken
- Alltagsfähigkeiten
- Vorstellungsvermögen
- Kreativität
- Zielbestimmung

Praktische Erprobung, praktische Übungen:

- praktische Übungen (z. B. Draht biegen, Friseurkopf gestalten ...)
 - Motorik: Steckbrett
 - Schraub Brett
 - Zahlstab, Litermaß
 - Handfertigkeit
 - Geruch, Gehör, Haptik (Geschick)
 - Arbeitstempo
 - Gedächtnis
 - Merkfähigkeit
- Lehrgänge zur Berufserprobung

Diverse Trainings:

- Soziales Kompetenztraining
- Lebenslauf, Bewerbungs- und Vorstellungstraining
- Telefontraining
- Selbständigkeit (Öffentliche Verkehrsmittel, Fahrpläne, Telefon)

Testverfahren:⁴⁶

- Verschiedene psychologische Testverfahren, unter anderem d2 - Konzentrationstest, HAWIE-R, IST 2000 - Intelligenzstrukturtest WMT - Wiener Matrizenstest, AIST, CFT 20, PSB-R, hamet 2, etc.
- projektive Verfahren
- FIT - Foto - Interessenstest
- MELBA, IDA, IMBA
- psychodiagnostische Untersuchungen durch externe Psychologinnen/Psychologen bzw. AMS-Psychologinnen/-Psychologen
- Testaufgaben zur Berufswahl
- Risiko Check bzw. Risk Detector

Informationsmaterial:

- Folder
- Bewerbungsvideo
- Berufsbilder
- Berufsinformationen
- div. Infobroschüren
- NEBA-Homepage www.neba.at
- BundesKOST Website www.bundeskost.at (Übersicht JU-Projektträger in Österreich)

⁴⁶ Unter den Jugendcoachinnen und -coaches gibt es etliche (klinische) Psychologen und Psychologinnen mit Testkompetenz, weshalb diese Kompetenz für punktuelle psychologische Testungen genutzt werden kann. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass ein Befund (Ergebnis einer psychologischen Untersuchung/Testung) zwar als Voraussetzung für ein Gutachten dient/verwendet werden kann, grundsätzlich aber ein Befund kein Gutachten ist. In der Rolle als Jugendcoach bzw. -coachin werden aber keine Gutachten erstellt. Die psychologische Diagnostik ist grundsätzlich eine Kassenleistung, die von Vertrags- oder Wahl-Psychologinnen/Psychologen durchgeführt wird, weshalb das Erstellen psychologischer Gutachten durch diese projektexternen Anbieter abgedeckt werden soll.

19.5 Zielerreichung

Hinsichtlich der Zielerreichung werden verschiedene standardisierte Instrumente eingesetzt, die unter anderem auch zur Qualitätssicherung des Angebots von Bedeutung sind und dafür herangezogen werden. Hierbei sind zu nennen:

- Calls: Die Jugendcoaching-Anbieterinnen und -Anbieter werden durch Call-Verfahren ausgewählt, welche die Vergabe an hochqualifizierte Träger mit langjähriger Erfahrung gewährleisten.
- Die Umsetzung von Jugendcoaching erfolgt im Auftrag der jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice als Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber durch Trägereinrichtungen und beinhaltet entsprechende Vorgaben (z. B. „Betreuungsschlüssel“ und „Wirkungsziele“).
- Controlling und Projektbegleitung durch Sozialministeriumservice
- Evaluierung: Die Pilotphase des Jugendcoaching (2012) wurde begleitend evaluiert⁴⁷
- Teilnahmebefragung

⁴⁷ Vgl. Steiner et al., 2013

20 Rechtsgrundlagen

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:
<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell Jugendcoaching	8
Abbildung 2: Ablauf MAB	34
Abbildung 3: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote	59
Abbildung 4: Dokumentationssystem	70

Literaturverzeichnis

Bacher, Johann/Braun, Julius/Burtscher-Mathis, Simon/Dlabaja, Cornelia/Lankmayer, Thomas/Leitgöb, Heinz/Stadlmayr, Martina/Tamesberger: Unterstützung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe "NEET". Studie von ISW, IBE und JKU im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. In: Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Sozialpolitische Studienreihe. Wien: ÖGB Verlag 2014, Bd. 17.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Fragen und Antworten zur Ausbildung bis 18. Wien: 2016.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Jugend und Arbeit in Österreich. Berichtsjahr 2016/17. Wien: 2017.

Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (Hg.): Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) 2019 Jahresbericht. Wien: 2020.

Grandy, Simone/Bernold-Schrom, Desiree/Hofmann, Felix/Lehner, Lisa/Teutsch, Friedrich/Felder-Puig, Rosemarie: Unterstützungssysteme in, für und um die Schule. LBIHPR Forschungsbericht. Wien: Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH 2015.

Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Wagner, Elfriede/Karaszek, Johannes: Evaluierung "Jugendcoaching". Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien: 2013.

Steiner, Mario/Wagner, Elfriede: Dropoutstrategie. Grundlagen zur Prävention und Reintegration von Dropouts in Ausbildung und Beschäftigung, Studie im Auftrag des bm:bwk, Wien: 2007.

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BIZ	BerufsInfoZentren
boJA	Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KOST	Koordinierungsstelle
MAB	Monitoring AusBildung bis 18
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	Not in Education, Employment or Training
SMS	Sozialministeriumservice

SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergertsraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)